

Speicher- und Aufbewahrungsfristen der DSGVO – Österreich

Auswahl einiger wichtiger bundesgesetzlicher (Aufbewahrungs-)Fristen aus
<https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/eu-dsgvo-speicher-und-aufbewahrungsfristen.html>,
 ergänzt mit den aktuellen Gesetzesauszügen – Stand 25.01.2018

Inhalt

Speicher- und Aufbewahrungsfristen der DSGVO – Österreich	1
Checklisten zu Speicher- und Aufbewahrungsfristen	6
Speicher- und Aufbewahrungsfristen - Arbeitsverhältnisse	6
Speicher- und Aufbewahrungsfristen - Branchen	7
Speicher- und Aufbewahrungsfristen - Rechnungswesen	8
Speicher- und Aufbewahrungsfristen - Vertragswesen	8
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)	9
1130 - [AÜG] § 13 (1) Führen von Aufzeichnungen	9
1131 - [AÜG] § 13 (2) Inhalt der Aufzeichnungen	9
1132 - [AÜG] § 13 (3) Aufbewahrungsfrist	9
1133 - [AÜG] § 13 (4) Datenübermittlung	9
1134 - [AÜG] § 13 (5) Nichtmeldung	9
1135 - [AÜG] § 13 (6) Erhebung	10
1136 - [AÜG] § 13 (7) Statistik	10
1137 - [AÜG] § 13 (8) Aus dem EWR überlassene Arbeitskräfte	10
1138 - [AÜG] § 13 (9) Häufigere Datenübermittlung	10
Bundesabgabenordnung (BAO)	11
1375 - [BAO] § 132 (1) Aufbewahrungsfrist	11
Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)	11
1365 - [GIBG] § 15 (1) Fristen für die Geltendmachung	11
1438 - [GIBG] § 15 (2) Fristenhemmung	11
1434 - [GIBG] § 15 (3) Ende der Fristenhemmung	11
1439 - [GIBG] § 15 (4) Schlichtungsverfahren	11
1369 - [GIBG] § 29 (1) Fristen für die Geltendmachung	12
1374 - [GIBG] § 29 (1a) Kündigung, Entlassung oder Auflösung des Probearbeitsverhältnisses	12
1435 - [GIBG] § 29 (2) Fristenhemmung	12
1436 - [GIBG] § 29 (3) Ende der Fristenhemmung	12
1437 - [GIBG] § 28 (4) Schlichtungsverfahren	12
Unternehmensgesetzbuch (UGB)	12
1376 - [UGB] § 190 (1) Führung der Bücher	12
1377 - [UGB] § 190 (2) Sprache	13
1378 - [UGB] § 190 (3) Eintragungen	13
1379 - [UGB] § 190 (4) Änderungen	13
1380 - [UGB] § 190 (5) Verwendung von Datenträgern	13
1381 - [UGB] § 212 (1) Aufbewahrungsfrist (1)	13
1382 - [UGB] § 212 (2) Aufbewahrungsfrist (2)	13
Umsatzsteuergesetz (UStG)	14
1406 - [UStG] § 18 (2) Aufzeichnungspflicht	14
1404 - [UStG] § 18 (10) Grundstücke - Aufbewahrungsfrist	14
1407 - [UStG] § 7 (7) Ausfuhrbelege	14
1408 - [UStG] § 11 (2) Rechnungen	15
1409 - [UStG] § 24a Anlagegeld - Rechnungen	15
1410 - [UStG] § 25a (12) Aufzeichnungspflichten	15
Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG)	15
1411 - [ZollR-DG] § 23 (2) Aufzeichnungen - Aufbewahrung	15

1412 - [ZollR-DG] § 23 (2a) Aufzeichnungen - Verfahren	16
Allgemein bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)	16
1413 - [ABGB] § 933 (1) Recht auf Gewährleistung	16
1414 - [ABGB] § 933 (2) Viehmängel	16
1415 - [ABGB] § 933 (3) Geltendmachung durch Einrede	16
1416 - [ABGB] § 1062 Pflichten des Käufers	16
1417 - [ABGB] § 1486 Besondere Verjährungszeit	16
1418 - [ABGB] § 1486a Besondere Verjährungszeit - Ehegatten	17
1419 - [ABGB] § 1487 Besondere Verjährungszeit - weitere	17
1420 - [ABGB] § 1489 Schadenersatz	17
1422 - [ABGB] § 1163 (1) Ausstellung eines Zeugnisses	17
1423 - [ABGB] § 1163 (2) Zeugnisse in Verwahrung des Dienstgebers	17
1424 - [ABGB] § 1478 Verjährungsfrist	17
1425 - [ABGB] § 1153 Dienstvertrag	17
1455 - [ABGB] § 1154b (1) Anspruch auf Entgelt	18
1456 - [ABGB] § 1154b (2) Dienstverhinderung durch Krankheit	18
1457 - [ABGB] § 1154b (3) Arbeitsunfall oder Berufskrankheit	18
1458 - [ABGB] § 1154b (4) Kur- und Erholungsaufenthalte etc.	18
1459 - [ABGB] § 1154b (5) Verhinderung wegen andere Gründe	18
1460 - [ABGB] § 1154b (6) Kollektivverträge	18
1461 - [ABGB] § 1156 Erlöschen der Ansprüche	19
Produkthaftungsgesetz (PHG)	19
1421 - [PHG] § 13 Ansprüche - Erlöschung	19
Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG)	19
1426 - [DHG] § 6 Schadenersatz- oder Rückgriffsansprüche	19
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG)	19
1427 - [AVRAG] § 6 (2) Abfertigungsansprüche nach Betriebsübergang	19
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)	20
1428 - [ASVG] § 68 (1) Recht auf Feststellung	20
1429 - [ASVG] § 68 (2) Recht auf Einforderung	20
1430 - [ASVG] § 68 (3) Sicherung durch grundbücherliche Eintragung	20
Urlaubsgesetz (UrlG)	20
1451 - [UrlG] § 4 (5) Verjährung	20
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	20
1452 - [ASchG] § 16 (1) Aufzeichnungen	20
1453 - [ASchG] § 16 (2) Aufbewahrung	21
1454 - [ASchG] § 16 (3) Arbeitsinspektorat	21
Verwaltungsstrafgesetz (VStG)	21
1462 - [VStG] § 31 (1) Verjährung - Frist	21
Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG)	21
1463 - [LSD-BG] § 29 (4) Frist für die Verfolgungsverjährung	21
Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG)	21
1468 - [KJBG] § 26 (2) Aufbewahrung	21
Gewerbeordnung 1994 (GewO)	21
1469 - [GewO] § 365y (1) Aufbewahrung von Dokumenten und Informationen	21
1470 - [GewO] § 365y (2) Löschung der personenbezogenen Daten	22
1471 - [GewO] § 365y (3) Auskunft	22
1491 - [GewO] § 152 (1) Erteilung von Auskünften	22
1492 - [GewO] § 152 (2) Aufbewahrungsfrist	22
1494 - [GewO] § 160 (2) Pflichten	22
Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 (BiBuG)	22
1495 - [BiBuG] § 51 Erhöhtes Risiko – Nicht FATF konforme Länder	22

Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FW-GwG)	23
1496 - [FM-GwG] § 21 (1) Aufzubewahrende Unterlagen	23
1497 - [FM-GwG] § 21 (2) Personenbezogene Daten	23
1498 - [FM-GwG] § 21 (3) Längere Aufbewahrungsfristen.....	23
1499 - [FM-GwG] § 21 (4) Weiterverarbeitung	23
1500 - [FM-GwG] § 21 (5) Information gemäß DSGVO.....	23
1501 - [FM-GwG] § 21 (6) Überwiegendes öffentliches Interesse.....	23
Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG)	24
1505 - [WAG] § 33 (1) Aufzeichnungen.....	24
1506 - [WAG] § 33 (2) Umfang der Aufzeichnungen	24
1507 - [WAG] § 33 (3) Telefongespräche und elektronische Kommunikation	24
1508 - [WAG] § 33 (4) Maßnahmen	24
1509 - [WAG] § 33 (5) Kundeninformation	24
1510 - [WAG] § 33 (6) Nicht-Information	25
1511 - [WAG] § 33 (7) Aufträge	25
1512 - [WAG] § 33 (8) Schutz	25
1513 - [WAG] § 33 (9) Aufbewahrung.....	25
1514 - [WAG] § 33 (10) Kontrolle der Einhaltung.....	25
1058 - [WAG] § 113 3. Übergangsbestimmungen - Datenschutz.....	26
Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG)	26
1515 - [VAG] § 98 Information und Aufzeichnung.....	26
Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG)	26
1516 - [InvFG] § 21 (1) Aufbewahrung	26
1517 - [InvFG] § 21 (2) Verlängerung durch FMA	26
1518 - [InvFG] § 21 (3) Rücknahme der Konzession	26
1519 - [InvFG] § 21 (4) Übertragung von Aufgaben.....	26
Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG)	27
1520 - [ZaDiG] § 18 Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen	27
Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)	27
1521 - [AWG] § 17 (1) Aufzeichnungen.....	27
1522 - [AWG] § 17 (5) Aufbewahrung.....	27
1523 - [AWG] § 18 (1) Begleitschein.....	27
Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV)	27
1524 - [ANV] § 3 (1) Fortlaufende Aufzeichnungen	27
1525 - [ANV] § 3 (2) Nachvollziehbarkeit	28
1526 - [ANV] § 8 (1) Begleitscheine - Bezeichnung	28
1527 - [ANV] § 8 (4) Aufbewahrung	28
Allgemeine Strahlenschutzverordnung (AllgStrSchV)	28
1528 - [AllgStrSchV] § 16 (1) Unterweisung	28
1529 - [AllgStrSchV] § 16 (2) Aufzeichnungen	28
1530 - [AllgStrSchV] § 19 (1) Regelungen	28
1531 - [AllgStrSchV] § 19 (2) Aufzeichnungen	29
1532 - [AllgStrSchV] § 19 (3) Ausnahmen	29
1533 - [AllgStrSchV] § 31 (1) Physikalische Kontrolle - Aufzeichnungen	29
Altfahrzeugeverordnung (AltFzGv)	29
1534 - [AltFzGv] § 5 (1) 3. Verwertungsnachweis	29
1535 - [AltFzGv] § 11 (3) Verwertungsnachweis	29
1536 - [AltFzGv] § 12a Verwertungsnachweis.....	29
Chemikaliengesetz 1996 (ChemG)	30
1538 - [ChemG] § 43 (1) Aufzeichnungen	30
Giftverordnung (GiftV)	30
1542 - [GiftV] § 7 Aufbewahrungspflicht	30

(EG) 1907/2006 (REACH)	30
1537 - [(EG) 1907/2006] Art. 36 (1) Aufbewahrung	30
(EU) 98/2013 (Explosivstoffe)	30
1539 - [(EU) 98/2013] Art. 8 (2) Inhalt des Registers	30
1540 - [(EU) 98/2013] Art. 8 (3) Aufbewahrung	30
Psychotropenverordnung (PV)	31
1543 - [PV] § 8 (1) Vormerkungen	31
1544 - [PV] § 8 (3) Aufbewahrung	31
Suchtgiftverordnung (SV)	31
1545 - [SV] § 8 (1) Vormerkungen	31
1546 - [SV] § 8 (6) Aufbewahrung	31
(EU) 111/2005 (Drogenausgangsstoffe)	31
1547 - [(EU) 111/2005] Art. 3 Unterlagen	31
1548 - [(EU) 111/2005] Art. 4 Aufbewahrung	32
Arzneimittelgesetz (AMG)	32
1549 - [AMG] § 46 (1) Maßnahmen	32
1550 - [AMG] § 46 (2) Aufbewahrung (1)	32
1551 - [AMG] § 46 (3) Aufbewahrung (2)	32
1552 - [AMG] § 46 (4) Abschlußbericht	32
Arzneimittelbetriebsordnung (AMBO)	32
1553 - [AMBO] § 15 (1) Aufbewahrung	32
1554 - [AMBO] § 15 (8) Chargenbezogene Unterlagen	32
1555 - [AMBO] § 15 (9) Prüfpräparate	33
(EG) 1223/2009 (kosmetische Mittel)	33
1556 - [(EG) 1223/2009] Art. 7 Identifizierung innerhalb der Lieferkette	33
1557 - [(EG) 1223/2009] Art. 11 Produktinformationsdatei	33
Pflanzenschutzmittelgesetz	33
1558 - Pflanzenschutzmittelgesetz § 11 (3) Pflichten der Geschäfts- und Betriebsinhaber	33
Düngemittelverordnung	33
1559 - [Düngemittelverordnung] § 2 (6) Aufbewahrung	33
(EG) 2003/2003 (Düngemittel)	33
1560 - [(EG) 2003/2003] Art. 26 (3) Aufbewahrung	33
Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG)	34
1561 - [ÄrzteG] § 51 (1) Aufzeichnungen	34
1562 - [ÄrzteG] § 51 (3) Aufbewahrung	34
Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG)	34
1564 - [FMedG] § 18 (1) Umfang der Aufzeichnungen	34
1565 - [FMedG] § 18 (2) Weitere Aufzeichnungen	34
1566 - [FMedG] § 18 (3) Aufbewahrung	34
Gewebesicherheitsgesetz (GSG)	34
1567 - [GSG] § 5 (1) Dokumentation	34
1568 - [GSG] § 5 (2) Rückverfolgbarkeit	35
1569 - [GSG] § 5 (3) Art der Dokumentation	35
1570 - [GSG] § 5 (4) Aufbewahrung	35
1571 - [GSG] § 5 (5) Datensicherheitsmaßnahmen	35
1572 - [GSG] § 16 (1) Dokumentation	35
1573 - [GSG] § 16 (2) Rückverfolgbarkeit	35
1574 - [GSG] § 16 (3) Art der Dokumentation	35
1575 - [GSG] § 16 (4) Datensicherheitsmaßnahmen	35
1576 - [GSG] § 16 (5) Aufbewahrung	36
Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG)	36

1577 - [KAKuG] § 3e (1) Entnahmeeinheiten.....	36
1578 - [KAKuG] § 3e (3) Dokumentation.....	36
1579 - [KAKuG] § 3f (1) Transplantationszentren.....	36
1580 - [KAKuG] § 3f (3) Dokumentation.....	36
1581 - [KAKuG] § 8f (3) Dokumentation.....	36
1563 - [KAKuG] § 10 (1) 3. Aufbewahrung.....	37
Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG)	37
1582 - [MMHmG] § 3 (1) Aufzeichnungen.....	37
1583 - [MMHmG] § 3 (2) Personenbezogene Daten.....	37
1584 - [MMHmG] § 3 (3) Aufbewahrung.....	37
1585 - [MMHmG] § 3 (4) Umgang mit Daten.....	37
Konformitätsbewertung von Medizinprodukten	37
1586 - [Konf.bew. v. Medizinprod.] § 2 (2) Dokumentation.....	37
1587 - [Konf.bew. v. Medizinprod.] § 3 (5) Dokumentation.....	38
1588 - [Konf.bew. v. Medizinprod.] § 5 (1) Dokumentation.....	38
1589 - [Konf.bew. v. Medizinprod.] § 5 (2) Sonderanfertigungen.....	38
1590 - [Konf.bew. v. Medizinprod.] § 5 (3) In-vitro-Diagnostika.....	38
Medizinproduktebetreiberverordnung (MPBV)	38
1591 - [MPBV] § 10 (1) Implantatregister.....	38
1592 - [MPBV] § 10 (3) Inhalt.....	38
1593 - [MPBV] § 10 (4) Aufbewahrung.....	39
Meldegesetz-Durchführungsverordnung (MeldeV)	39
1594 - [MeldeV] § 19 (1) Gästerverzeichnisse.....	39
1595 - [MeldeV] § 19 (4) Datenschutz und Aufbewahrung.....	39
1596 - [MeldeV] § 19 (5) Gästerverzeichnisblattsammlungen - Aufbewahrung.....	39
Wochenberichtsblatt-Verordnung.....	39
1597 - [Wochenberichtsblatt-Verordnung] § 4 (4) Aufbewahrung.....	39
Arbeitszeitgesetz (AZG)	39
1402 - [AZG] §18k Arbeitszeitaufzeichnungen.....	39
1598 - [AZG] § 17 (5) Aufbewahrung.....	40
1599 - [AZG] § 17b Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht.....	40
Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG)	40
1600 - [KFG] § 103 (4) Schaublätter des Fahrtschreibers - Aufbewahrung.....	40
1601 - [KFG] § 45 (6) Nachweis.....	40
1602 - [KFG] § 24 (4) Fahrtschreiber.....	41
1603 - [KFG] § 24 (10) Werkstattkarte.....	41
1604 - [KFG] § 30 (4) Typenschein - Verzeichnis.....	41
Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV).....	41
1608 - [KDV] § 64b (8) Aufzeichnungen.....	41
1609 - [KDV] § 64b (8a) Tägliche Nachweise.....	42
Luftfahrtgesetz (LFG).....	42
1605 - [LFG] § 102 (4) Aufbewahrung.....	42
1606 - [LFG] § 169 (6) Aufbewahrung.....	42
Schiffsbesatzungsverordnung.....	42
1607 - [Schiffsbesatzungsverordnung] § 10 (4) Aufbewahrung.....	42
Tierschutzgesetz (TSchG)	42
1610 - [TSchG] § 29 (3) Vormerkbuch.....	42
Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (TH-GewV)	43
1611 - [TH-GewV] § 13 (1) Aufzeichnungen.....	43
1612 - [TH-GewV] § 13 (2) Aufbewahrung.....	43

Checklisten zu Speicher- und Aufbewahrungsfristen

Speicher- und Aufbewahrungsfristen - Arbeitsverhältnisse

Anspruch auf Ausstellung eines Dienstzeugnisses nach § 1163 iVm § 1478 ABGB: . 30 Jahre
Dienstverhältnis nach ABGB (subsidiär zum Angestellten-Gesetz) nach § 1153 ff iVm 1486 ABGB: . Forderungen des Dienstnehmers und Forderungen des Dienstgebers auf Entgelt, Vorschuss und sämtlichen anderen Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis nach § 1153 ff iVm 1486 ABGB: 3 Jahre
Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers bei leichter Fahrlässigkeit nach § 6 DHG: . Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer aus der Dienstnehmerhaftpflicht bei leichter Fahrlässigkeit nach § 6 DHG: 6 Monate
Abfertigungsansprüche und Betriebspensionen nach Betriebsübergang nach § 6 Abs 2 AVRAG: . 5 Jahre
Verfolgungsverjährung wegen Unterentlohnung nach § 31 Abs 1 VStG iVm § 29 Abs 4 LSD-BG: . Verfolgungsverjährung wegen Unterentlohnung nach § 31 Abs 1 VStG iVm § 29 Abs 4 LSD-BG: 3 Jahre
Verjährung von Sozialversicherungsbeiträgen nach § 68 ASVG: . Daten betreffend Sozialversicherungsbeitragspflicht nach § 68 ASVG: 3 bzw. 5 Jahre
Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach § 1489 ABGB: . Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer aus der Dienstnehmerhaftpflicht bei grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz sowie sonstige Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers nach § 1489 ABGB: 3 Jahre
Verjährung von Entgeltforderungen nach § 1486 Z 5 ABGB: . Ansprüche auf Ersatz von allfälligen Vorstellungskosten, Ansprüche des Arbeitnehmers auf Entgelt oder auf Auslagenersatz sowie des Arbeitgebers wegen darauf gewährter Vorschüsse nach § 1486 Z 5 ABGB: 3 Jahre
Daten betreffend Lohnsteuer- und Abgabepflicht nach § 132 Abs 1 BAO: . 7 Jahre
Verfall von Ersatzansprüchen nach § 34 AngG, § 1162d ABGB, §§ 15 Abs 1 und 29 Abs 1a GlbG: . Verfall von Ersatzansprüchen des Arbeitgebers bzw des Arbeitnehmers aus einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 34 AngG, § 1162d ABGB, §§ 15 Abs 1 und 29 Abs 1a GlbG: 6 Monate
Aufzeichnung über Überlassung von Arbeitskräften nach § 13 Abs 3 AUG: . 5 Jahre
Geltendmachung von allgemeinen Ansprüchen nach §§ 15 Abs 1 und 29 GIBG: . Ansprüche auf Ersatz wegen diskriminierender Ablehnung einer Beförderung nach §§ 15 Abs 1 und 29 Abs 1 GlbG sowie § 7k Abs 1 iVm Abs 2 Z 1 BEinstG: 6 Monate
Ansprüche auf Ersatz wegen diskriminierender Schlechterstellung beim Entgelt, freiwilligen Sozialleistungen, Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen oder sonstigen Arbeitsbedingungen nach §§ 15 Abs 1 und 29 Abs 1 GlbG sowie § 7k Abs 1 iVm Abs 2 Z 5 BEinstG: 3 Jahre
Ansprüche auf Ersatz wegen diskriminierender Belästigung nach §§ 15 Abs 1 und 29 Abs 1 GlbG sowie § 7k Abs 1 iVm Abs 2 Z 4 BEinstG: 1 Jahr
Ansprüche auf Ersatz wegen diskriminierender Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach §§ 15 Abs 1a und 29 Abs 1a GIBG sowie § 7k Abs 1 iVm Abs 2 Z 3 BEinstG: 6 Monate
Jugendlichenverzeichnis nach § 26 Abs 2 KJBG: . 2 Jahre
Geltendmachung von Ansprüchen wegen geschlechtsbezogener Belästigung nach § 15 Abs 1 GlbG: . Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen wegen geschlechtsbezogener Belästigung nach § 15 Abs 1 GlbG: 1 Jahr
Geltendmachung von Ansprüchen wegen sexueller Belästigung nach § 15 Abs 1 GlbG: . Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen wegen sexueller Belästigung nach § 15 Abs 1 GlbG: 3 Jahre
Kündigungsschutz bei Schwangerschaft nach § 10 MSchG: . Kündigungsschutz bei Schwangerschaft nach § 10 MSchG: bis 4 Monate nach Entbindung
Kündigungsschutz bei Elternkarenz und Elternzeit nach den §§ 15 Abs 4, 15n Abs 1 MSchG: . Kündigungsschutz bei Elternkarenz und Elternzeit nach den §§ 15 Abs 4, 15n Abs 1 MSchG: bis 4 Monate nach Beendigung der Karenz bzw Teilzeit
Verjährung des Anspruchs auf Verbrauch des Urlaubs nach § 4 Abs 5 UrlG: . Verjährung des Anspruchs auf Verbrauch des Urlaubs nach § 4 Abs 5 UrlG: 2 Jahre ab Ende des Urlaubsjahres, in dem der Urlaub entstanden ist
Ansprüche auf Urlaubersatzleistung nach § 1486 Z 5 ABGB: . Ansprüche auf Urlaubersatzleistung nach § 1486 Z 5 ABGB: 3 Jahre nach Ende des Arbeitsverhältnisses
Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle gem. § 16 ASchG: . 5 Jahre

Speicher- und Aufbewahrungsfristen - Branchen

Geldwäschebestimmungen nach § 365y GewO: . Geldwäschebestimmungen (Aufbewahrung der verlangten Dokumente oder der Referenzangaben sowie alle Belege und Aufzeichnungen betreffend Geschäftsbeziehungen und Transaktionen) nach § 365y GewO: 5 Jahre
Korrespondenz und Geschäftsbücher von Auskunftseien nach § 152 GewO: . 7 Jahre
Geldwäschebestimmungen nach § 51 BiBuG: . Geldwäschebestimmungen (Identifizierungsunterlagen sowie Belege und Aufzeichnungen von sämtlichen Transaktionen und Geschäftsbeziehungen) nach § 51 BiBuG: mindestens 5 Jahre
Geldwäschebestimmungen nach § 21 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GWG): .
Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 33 WAG 2018: . Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 33 WAG 2018: mind. 5 Jahre bis max. 7 Jahre in besonderen Umständen nach einer Verordnung durch die FMA (in Geltung ab 2.1.2018)
Aufbewahrung von Verwertungsnachweisen nach der Altfahrzeugeverordnung (§§ 5, 11, 12a iVm Anlage 3): . 7 Jahre
Aufbewahrungspflichten nach der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung (AllgStrSchV) (ua §§ 16, 19, 31): . 7 Jahre
Aufbewahrungspflicht nach § 46 Arzneimittelgesetz (AMG): . 15 Jahre
Aufbewahrungspflicht nach § 15 Abs. 1 Arzneimittelbetriebsordnung (AMBO): . 5 Jahre
Aufbewahrungspflicht chargenbezogener Unterlagen nach § 15 Abs. 9 Arzneimittelbetriebsordnung (AMBO): . 15 Jahre
Vormerkungen von Erzeugern und Arzneimittelgroßhändler nach § 8 Suchtgiftverordnung: . 3 Jahre
Aufbewahrung der Unterlagen nach Art 3 und 4 der EU-Verordnung 111/2005 für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen: . 3 Jahre
Aufbewahrungspflicht nach § 98 VAG: . 7 Jahre
Aufbewahrungspflichten nach § 21 Investmentfondsgesetz (InvFG): . Aufbewahrungspflichten nach § 21 Investmentfondsgesetz (InvFG): mind. 5 Jahre (auf Anordnung der FMA im Einzelfall auch länger)
Aufbewahrungspflicht nach § 18 Zahlungsdienstegegesetz (ZaDiG): . mind. 5 Jahre
Abfallaufzeichnungen gem. § 17 AWG iVm § 3 Abfallnachweisverordnung (ANV): . 7 Jahre
Aufbewahrung von Begleitscheinen iSd § 18 Abs 1 AWG 2002 iVm § 8 Abfallnachweisverordnung: . 7 Jahre
Aufbewahrungspflichten nach Art 36 der EU-Verordnung 1907/2006 (REACH-Verordnung): . mind. 10 Jahre
Aufbewahrungspflicht nach § 43 Abs. 1 Chemikaliengesetz (ChemG): . 7 Jahre
Aufbewahrungspflicht nach Art 8 der EU-Verordnung 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe: . 5 Jahre
Aufbewahrungspflicht nach § 7 Giftverordnung: . 7 Jahre
Aufzeichnungen der Erzeuger und Arzneimittelgroßhändler über psychotrope Stoffe nach § 8 Psychotropenverordnung: . 3 Jahre
Identifizierungspflicht innerhalb der Lieferkette nach Art 7 EU-Kosmetikverordnung 1223/2009: . 3 Jahre
Produktinformationsdatei nach Art 11 EU-Kosmetikverordnung 1223/2009: . 10 Jahre
Aufbewahrungspflichten nach § 11 Abs. 3 Pflanzenschutzmittelgesetz: . 5 Jahre
Aufbewahrungspflichten nach § 2 Abs. 6 Düngemittelverordnung: . 2 Jahre
Aufbewahrungspflichten bzgl. Ammoniumnitratdünger nach Art 26 Abs. 3 EU-Düngemittel-Verordnung: . solange der Markt mit dem Düngemittel beliefert wird, und für weitere 2 Jahre, nachdem der Hersteller es vom Markt genommen hat
Aufbewahrung ärztlicher Aufzeichnungen und Dokumentationen gem. § 51 Abs. 3 ÄrzteG: . 10 Jahre
Aufbewahrung von Krankengeschichten in Krankenanstalten gem. § 10 Abs. 1 Z 3 KaKuG: . 30 Jahre; Röntgenbilder, Videoaufnahmen und andere Bestandteile von Krankengeschichten, deren Beweiskraft nicht 30 Jahre hindurch gegeben ist, sowie bei ambulanten Behandlungen: 10 Jahre
Aufbewahrung im Zusammenhang mit medizinisch unterstützter Fortpflanzung gem. § 18 Fortpflanzungsmedizinengesetz (FMedG): . 30 Jahre
Dokumentationen im Zusammenhang mit Gewebeentnahmen gem. §§ 5, 16 Gewebesicherheitsgesetz (GSG): . mind. 10 Jahre; bzgl. Teile, die für eine lückenlose Rückverfolgbarkeit unerlässlich sind: 30 Jahre
Dokumentation bei Organentnahmen und –transplantationen gem. §§ 3e, 3f KaKuG: . 30 Jahre
Dokumentation von Eingängen, Abgängen und Anwendungen von Blut oder Blutbeständen im Rahmen des Blutdepots gem. § 8f KaKuG: . 30 Jahre
Behandlungsdokumentation von medizinischen Masseuren und Heilmasseuren nach § 3 MMHmG: . 10 Jahre
Dokumentationspflichten nach der Verordnung über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten: . 5 bzw 15 Jahre
Implantatregister von Medizinproduktebetreibern nach § 10 Medizinproduktebetreiberverordnung: . 30 Jahre
Aufbewahrung des Haushaltsbuches sowie der Belege für Personenbetreuer nach § 160 GewO: . 2 Jahre
Gästeverzeichnisblattsammlungen nach § 19 Abs. 5 Meldegesetz-Durchführungsverordnung: . 7 Jahre
Wochenberichtsblatt nach § 4 Abs 4 Wochenberichtsblatt-Verordnung (Ausbildung von Jugendlichen zu Kraftfahrern): . 1 Jahr nach Beendigung des Lehrverhältnisses
Aufbewahrung von Fahrtenbüchern, Lenkzeiten, udgl nach den §§ 17 Abs 5, 17b AZG: . 24 Monate
Aufbewahrung der Schaublätter der Fahrtschreiber bzw. der vom Kontrollgerät aufgezeichneten Daten nach § 103 Abs. 4 KFG: . 2 Jahre
Aufbewahrung von Arbeitszeitaufzeichnungen des Zugpersonals nach § 18k AZG: . 1 Jahr
Aufbewahrungspflicht für Fahrtenbücher zum Nachweis der Verwendung von Probekennzeichen nach § 45 Abs. 6 KFG: . 3 Jahre
Aufbewahrungspflichten bzgl. Geschwindigkeitsmesser, Fahrtschreiber und Wegstreckenmesser nach § 24 KFG: . 2 Jahre
Aufbewahrungspflicht des Typenscheinverzeichnisses nach § 30 KFG: . 10 Jahre

Aufbewahrungspflicht nach § 102 Abs. 4 LFG: . 2 Jahre
Aufbewahrung von Aufzeichnungen nach § 169 LFG: . 1 Jahr
Arbeitszeitaufzeichnungen inkl. Ruhezeiten nach § 10 Schiffsbesatzungsverordnung: . (Schiffstagebuch und Bordbuch): 6 Monate
Aufzeichnungen über den Ausbildungsgang von Fahrern nach § 64b Abs. 8 und 8a Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV): . 3 Jahre
Aufbewahrungspflichten des Arbeitskräfteüberlassers betreffend überlassene Arbeitnehmer nach § 13 AÜG: . 5 Jahre
Aufzeichnungspflichten für Betreiber von Tierheimen und Tierpensionen nach 29 Tierschutzgesetz: . (Vormerkbuch): 3 Jahre
Aufzeichnungen nach § 13 Tierhaltungs-Gewerbeverordnung: . 3 Jahre

Speicher- und Aufbewahrungsfristen - Rechnungswesen

Steuerrechtliche Aufbewahrungspflicht nach § 132 Abs 1 BAO: . 7 Jahre darüberhinausgehend solange sie für die Abgabenbehörde in einem anhängigen Verfahren von Bedeutung sind
Unternehmensrechtliche Aufbewahrungspflicht nach §§ 190, 212 UGB: . 7 Jahre
Ausfuhrbelege nach UStG § 7 (7): . 7 Jahre
Ausstellung von Rechnungen nach UStG § 11 (2): . 7 Jahre
Grundstücke nach UStG § 18 (10): . (Spezialbestimmung für Grundstücke): 22 Jahre
Umsatzsteuerrechtliche Aufbewahrungspflicht nach § 18 Abs 2 (?): . § 18 Abs 2 3. Unterabsatz: 7 Jahre (UStG?)
Rechnung für Anlagegold UStG § 24a (3): . 7 Jahre
Drittlandunternehmer UStG § 25a (12): . 10 Jahre
Aufzeichnungen nach ZollR-DG § 23 Abs. 2: . 5 Jahre
Aufzeichnungen nach ZollR-DG § 23 Abs. 2a: . + 3 Jahre

Speicher- und Aufbewahrungsfristen - Vertragswesen

Gewährleistung nach § 933 ABGB: . 2 Jahre (bewegliche Sachen), 3 Jahre (unbewegliche Sachen)
Kaufpreisforderung bei beweglichen Sachen nach § 1062 iVm § 1486 ABGB: . 3 Jahre
Kaufpreisforderung bei unbeweglichen Sachen (e contrario § 1486 ABGB): . 30 Jahre
Forderungen von Miet- und Pachtzinsen nach § 1486 ABGB: . 3 Jahre
Ansprüche aus einem Werkvertrag nach § 1486 ABGB: . (wenn die Leistung im Rahmen eines gewerblichen oder sonstigen geschäftlichen Betriebs erbracht wurde): 3 Jahre
Allgemeiner Schadenersatz nach § 1489 ABGB: . (Entschädigungsklagen): 3 Jahre (wenn Schaden und Schädiger bekannt) /ansonsten 30 Jahre (betrifft insb auch Arbeitsunfälle!).
Haftungsansprüche nach § 13 PHG: . 10 Jahre

Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)

1130 - [AÜG] § 13 (1) Führen von Aufzeichnungen

[Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)] § 13 Aufzeichnungen

(1) Der Überlasser hat ab Aufnahme der Überlassungstätigkeit laufend Aufzeichnungen über die Überlassung von Arbeitskräften zu führen.

1131 - [AÜG] § 13 (2) Inhalt der Aufzeichnungen

[Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)] § 13 Aufzeichnungen

(2) Die Aufzeichnungen haben zu enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Sozialversicherungsnummer, Geburtsdatum, Geschlecht und Staatsangehörigkeit sowie Art der Verwendung (Arbeiter oder Angestellte) der überlassenen Arbeitskräfte,

2. Namen und Anschrift der Beschäftiger sowie deren Umsatzsteueridentifikationsnummer und deren gesetzliche Interessenvertretung, bei Zugehörigkeit zu einer Wirtschaftskammer auch den zuständigen Fachverband der Wirtschaftskammer Österreich, mangels einer gesetzlichen Interessenvertretung jene freiwillige Berufsvereinigung, die den Kollektivvertrag abgeschlossen hat, der oder dessen Satzung für vergleichbare Arbeitnehmer des Beschäftigers wirksam ist (Berufsvereinigung),

3. Beginn und Ende der Überlassungen für jede überlassene Arbeitskraft.

1132 - [AÜG] § 13 (3) Aufbewahrungsfrist

[Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)] § 13 Aufzeichnungen

(3) Der Überlasser hat die Aufzeichnungen gemäß Abs. 2 sowie die Ausfertigungen der Dienstzettel gemäß § 11 Abs. 4 und der Mitteilungen gemäß § 12 **bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.**

1133 - [AÜG] § 13 (4) Datenübermittlung

[Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)] § 13 Aufzeichnungen

(4) Der Überlasser hat dem vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz beauftragten Dienstleister auf elektronischem Weg in einem leicht verarbeitbaren Format jährlich mit Ende Juli für das jeweils vorangegangene Jahr folgende Daten zu übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis der von ihm beschäftigten überlassenen Arbeitskräfte und

2. je beschäftigter Arbeitskraft jeweils Beginn und Ende der einzelnen Überlassungen sowie

a) Namen und Anschrift des Beschäftigers sowie dessen Umsatzsteueridentifikationsnummer und

b) bei Zugehörigkeit des Beschäftigers zu einer Wirtschaftskammer den jeweiligen Fachverband oder

c) bei Nichtzugehörigkeit des Beschäftigers zu einer Wirtschaftskammer die sonstige gesetzliche Interessenvertretung oder die Berufsvereinigung und deren allfällige fachliche Untergliederung, der der Beschäftiger angehört, und

3. das Bundesland (bei Überlassungen außerhalb Österreichs den Staat), in dem der Betrieb des Beschäftigers liegt

1134 - [AÜG] § 13 (5) Nichtmeldung

[Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)] § 13 Aufzeichnungen

(5) Werden die Daten gemäß Abs. 4 nicht innerhalb von zwei Monaten ab Fälligkeit vollständig übermittelt, gilt dies als Nichtmeldung im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 3 lit. c.

1135 - [AÜG] § 13 (6) Erhebung

[Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)] § 13 Aufzeichnungen

(6) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kann geeignete Unternehmen und Einrichtungen mit der Durchführung, Überprüfung und Auswertung der Erhebung gemäß Abs. 4 beauftragen.

Datenschutzrechtlicher Auftraggeber bei derartigen Aufträgen ist der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. **Der direkte Personenbezug (Vor- und Familiennamen, Geburtsmonat und -tag)** ist vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz oder vom beauftragten Dienstleister **unmittelbar nach Erzeugung und Zuordnung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens zu löschen**.

1136 - [AÜG] § 13 (7) Statistik

[Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)] § 13 Aufzeichnungen

(7) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat jährlich eine Statistik zur Arbeitskräfteüberlassung zu erstellen. Darüber hinaus dürfen Verlaufsstatistiken erstellt werden.

1. In der jährlichen Statistik zur Arbeitskräfteüberlassung sind folgende Daten zu veröffentlichen:

- a) Gesamtzahl der unselbständig Beschäftigten;
- b) Anzahl der Überlasser, geordnet nach Bundesländern (bei ausländischen Überlassern nach Staaten);
- c) Anzahl der Beschäftigten, geordnet nach Bundesländern (Staaten) und nach deren fachlicher Zugehörigkeit,
- d) Anzahl der im Inland und der aus dem Ausland überlassenen Arbeitskräfte, gegliedert nach Arbeitern, Angestellten, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, dem Bundesland (Staat), in dem die überlassene Arbeitskraft beschäftigt wird, und der jeweiligen fachlichen Zugehörigkeit des Beschäftigten;
- e) Dauer der jeweiligen Überlassungen (bis zu einem Monat, ein bis drei Monate, drei bis sechs Monate, sechs bis zwölf Monate, zwölf bis 36 Monate und über 36 Monate) sowie
- f) Durchschnittliche Anzahl und Dauer der Dienstverhältnisse.

2. Für den Zweck der Erstellung von Verlaufsstatistiken überlassener Arbeitskräfte darf der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zusätzlich die selbst ermittelten Daten gemäß § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994, ausgenommen Gesundheitsdaten gemäß § 25 Abs. 1 Z 4 AMSG, und die vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gemäß § 25 Abs. 2 AMSG übermittelten Daten **indirekt personenbezogen (bPK)** verwenden. **Der indirekte Personenbezug ist zu beseitigen**, sobald er für die statistische oder wissenschaftliche Arbeit nicht mehr benötigt wird. Soweit dies für mehrjährige Verlaufsstatistiken und -analysen erforderlich ist, **darf der indirekte Personenbezug (bPK) verschlüsselt bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Die Wiederherstellung eines direkten Personenbezuges ist in jedem Fall unzulässig**.

1137 - [AÜG] § 13 (8) Aus dem EWR überlassene Arbeitskräfte

[Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)] § 13 Aufzeichnungen

(8) Der Beschäftigte von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften hat Aufzeichnungen gemäß Abs. 2 Z 1 und 3 sowie über die jeweiligen Überlasser (insbesondere Namen und Sitz) zu führen, diese Aufzeichnungen sowie Ausfertigungen der Mitteilungen gemäß § 12 Abs. 3 **bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren** und die Verpflichtungen gemäß Abs. 4 zu erfüllen, wobei an Stelle der fachlichen Zugehörigkeit des Beschäftigten und des Bundeslandes, in dem der Beschäftigterbetrieb liegt, der Staat, in dem der Überlasser seinen Sitz hat, anzugeben ist.

1138 - [AÜG] § 13 (9) Häufigere Datenübermittlung

[Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)] § 13 Aufzeichnungen

(9) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kann, wenn ein Bedarf nach zeitnäherer Ermittlung der Daten besteht, nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen durch Verordnung eine häufigere Übermittlung der Daten gemäß Abs. 4 anordnen.

Bundesabgabenordnung (BAO)

1375 - [BAO] § 132 (1) Aufbewahrungsfrist

[Bundesabgabenordnung (BAO)] § 132 - Aufbewahrungsfristen

(1) Bücher und Aufzeichnungen sowie die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege sind **sieben Jahre aufzubewahren; darüber hinaus sind sie noch so lange aufzubewahren**, als sie für die Abgabenerhebung betreffende anhängige Verfahren von Bedeutung sind, in denen diejenigen Parteistellung haben, für die auf Grund von Abgabenvorschriften die Bücher und Aufzeichnungen zu führen waren oder für die ohne gesetzliche Verpflichtung Bücher geführt wurden.

Soweit Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen für die Abgabenerhebung von Bedeutung sind, sollen sie **sieben Jahre aufbewahrt** werden. Diese Fristen laufen für die Bücher und die Aufzeichnungen vom Schluß des Kalenderjahres, für das die Eintragungen in die Bücher oder Aufzeichnungen vorgenommen worden sind, und für die Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Unterlagen vom Schluß des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen; bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr laufen die Fristen vom Schluß des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)

1365 - [GIBG] § 15 (1) Fristen für die Geltendmachung

[Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)] § 15 - Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen

(1) Ansprüche nach § 12 Abs. 1 und 5 sind **binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen**. Die Frist zur Geltendmachung der Ansprüche nach § 12 Abs. 1 und 5 beginnt mit der Ablehnung der Bewerbung oder Beförderung. **Ansprüche nach § 12 Abs. 11 wegen geschlechtsbezogener Belästigung sind binnen eines Jahres, Ansprüche nach § 12 Abs. 11 wegen sexueller Belästigung sind binnen drei Jahren** gerichtlich geltend zu machen. Für Ansprüche nach § 12 Abs. 2, 3, 4, 6, 8, 9 und 10 gilt die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 1486 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

1438 - [GIBG] § 15 (2) Fristenhemmung

[Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)] § 15 - Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen

(2) Die Einbringung eines Antrages auf Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder ein amtswegiges Tätigwerden der Kommission zur Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bewirken die Hemmung der Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung

1434 - [GIBG] § 15 (3) Ende der Fristenhemmung

[Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)] § 15 - Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen

(3) Wird dem/der Arbeitnehmer/in nachweislich

1. ein Prüfungsergebnis der Kommission im Einzelfall oder
2. ein Schreiben der Geschäftsführung der Kommission, aus dem hervorgeht, dass die Voraussetzungen für die Prüfung einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes im Einzelfall nicht bzw. nicht mehr vorliegen,

zugestellt, beendet die Zustellung die Hemmung der Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung. Nach der Zustellung steht dem/der Arbeitnehmer/in zur Erhebung der Klage **zumindest noch eine Frist von drei Monaten** offen. War die ursprüngliche Frist kürzer, so steht dem/der Arbeitnehmer/in nur diese offen.

1439 - [GIBG] § 15 (4) Schlichtungsverfahren

[Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)] § 15 - Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen

(4) Ansprüche nach § 12, die neben einem in diesem Bundesgesetz erfassten Diskriminierungsgrund auch auf den Diskriminierungsgrund der Behinderung gestützt werden, können nur nach vorheriger Durchführung eines Schlichtungsverfahrens beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen gerichtlich geltend gemacht werden. Für die Geltendmachung dieser Ansprüche gelten die §§ 7k, 7n und 7o Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970.

1369 - [GIBG] § 29 (1) Fristen für die Geltendmachung

[Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)] § 29 - Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen

(1) Ansprüche nach § 26 Abs. 1 und 5 sind **innen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen**. Die Frist zur Geltendmachung der Ansprüche nach § 26 Abs. 1 und 5 beginnt mit der Ablehnung der Bewerbung oder Beförderung. **Ansprüche nach § 26 Abs. 11 sind binnen eines Jahres** gerichtlich geltend zu machen. Für Ansprüche nach § 26 Abs. 2, 3, 4, 6, 8, 9 und 10 gilt die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 1486 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

1374 - [GIBG] § 29 (1a) Kündigung, Entlassung oder Auflösung des Probearbeitsverhältnisses

[Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)] § 29 - Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen

(1a) Eine Kündigung, Entlassung oder Auflösung des Probearbeitsverhältnisses gemäß § 26 Abs. 7 ist binnen 14 Tagen ab ihrem Zugang bei Gericht anzufechten; eine Feststellungsklage nach § 26 Abs. 7 zweiter Satz ist binnen 14 Tagen ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Zeitablauf bei Gericht einzubringen. Ansprüche nach § 26 Abs. 7 letzter Satz sind **innen 6 Monaten ab Zugang der Kündigung, Entlassung oder Auflösung des Probearbeitsverhältnisses oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Zeitablauf gerichtlich geltend zu machen**.

1435 - [GIBG] § 29 (2) Fristenhemmung

[Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)] § 29 - Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen

(2) Die Einbringung des Antrages oder das Einlangen eines Verlangens eines Organs der Gleichbehandlungsanwaltschaft auf Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder ein amtswegiges Tätigwerden der Kommission zur Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bewirken die Hemmung der Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung.

1436 - [GIBG] § 29 (3) Ende der Fristenhemmung

[Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)] § 29 - Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen

(3) Wird dem/der Arbeitnehmer/in nachweislich

1. ein Prüfungsergebnis der Kommission im Einzelfall oder
2. ein Schreiben der Geschäftsführung der Kommission, aus dem hervorgeht, dass die Voraussetzungen für die Prüfung einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes im Einzelfall nicht bzw. nicht mehr vorliegen,

zugestellt, beendet die Zustellung die Hemmung der Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung. Nach der Zustellung steht dem/der Arbeitnehmer/in zur Erhebung der Klage zumindest noch eine **Frist von drei Monaten** offen. War die ursprüngliche Frist kürzer, so steht dem/der Arbeitnehmer/in nur diese offen.

1437 - [GIBG] § 28 (4) Schlichtungsverfahren

[Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)] § 29 - Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen

(4) Ansprüche nach § 26, die neben einem in diesem Bundesgesetz erfassten Diskriminierungsgrund auch auf den Diskriminierungsgrund der Behinderung gestützt werden, können nur nach vorheriger Durchführung eines Schlichtungsverfahrens beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen gerichtlich geltend gemacht werden. Für die Geltendmachung dieser Ansprüche gelten die §§ 7k, 7n und 7o Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970.

Unternehmensgesetzbuch (UGB)

1376 - [UGB] § 190 (1) Führung der Bücher

[Unternehmensgesetzbuch (UGB)] § 190 - Führung der Bücher

(1) Der Unternehmer hat Bücher zu führen und in diesen seine unternehmensbezogenen Geschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

1377 - [UGB] § 190 (2) Sprache

[Unternehmensgesetzbuch (UGB)] § 190 - Führung der Bücher

(2) Bei der Führung der Bücher und bei den sonst erforderlichen Aufzeichnungen hat sich der Unternehmer einer lebenden Sprache zu bedienen. Werden Abkürzungen, Zahlen, Buchstaben oder Symbole verwendet, so muss im Einzelfall deren Bedeutung eindeutig festliegen.

1378 - [UGB] § 190 (3) Eintragungen

[Unternehmensgesetzbuch (UGB)] § 190 - Führung der Bücher

(3) Die Eintragungen in Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden.

1379 - [UGB] § 190 (4) Änderungen

[Unternehmensgesetzbuch (UGB)] § 190 - Führung der Bücher

(4) Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch darf durch eine Veränderung keine Ungewissheit darüber entstehen, ob eine Eintragung oder Aufzeichnung ursprünglich oder zu einem späteren Zeitpunkt gemacht wurde

1380 - [UGB] § 190 (5) Verwendung von Datenträgern

[Unternehmensgesetzbuch (UGB)] § 190 - Führung der Bücher

(5) Der Unternehmer kann zur ordnungsmäßigen Buchführung und zur Aufbewahrung seiner Geschäftsbriefe (§ 212 Abs. 1) Datenträger benutzen. Hierbei muss die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete, hinsichtlich der in § 212 Abs. 1 genannten Schriftstücke auch die urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit gewährleistet sein. Werden solche Schriftstücke auf elektronischem Weg übertragen, so muss ihre Lesbarkeit in geeigneter Form gesichert sein. Soweit die Schriftstücke nur auf Datenträgern vorliegen, entfällt das Erfordernis der urschriftgetreuen Wiedergabe.

1381 - [UGB] § 212 (1) Aufbewahrungsfrist (1)

[Unternehmensgesetzbuch (UGB)] § 212 - Aufbewahrungspflicht, Aufbewahrungsfrist

(1) Der Unternehmer hat seine Bücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse samt den Lageberichten, Konzernabschlüsse samt den Konzernlageberichten, empfangene Geschäftsbriefe, Abschriften der abgesendeten Geschäftsbriefe und Belege für Buchungen in den von ihm gemäß § 190 zu führenden Büchern (Buchungsbelege) **sieben Jahre lang geordnet aufzubewahren; darüber hinaus noch solange**, als sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem der Unternehmer Parteistellung hat, von Bedeutung sind.

1382 - [UGB] § 212 (2) Aufbewahrungsfrist (2)

[Unternehmensgesetzbuch (UGB)] § 212 - Aufbewahrungspflicht, Aufbewahrungsfrist

(2) Die Frist läuft vom Schluß des Kalenderjahrs an, für das die letzte Bucheintragung vorgenommen, das Inventar aufgestellt, die Eröffnungsbilanz und der Jahresabschluß festgestellt, der Konzernabschluß aufgestellt oder der Geschäftsbrief empfangen oder abgesendet worden ist.

Umsatzsteuergesetz (UStG)

1406 - [UStG] § 18 (2) Aufzeichnungspflicht

[Umsatzsteuergesetz (UStG)] § 18 Aufzeichnungspflichten und buchmäßiger Nachweis

(2) Der Aufzeichnungspflicht ist genügt, wenn

1. die vereinbarten, im Falle der Istbesteuerung die vereinnahmten Entgelte für die vom Unternehmer ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen fortlaufend, unter Angabe des Tages derart aufgezeichnet werden, dass zu ersehen ist, wie sich die Entgelte auf steuerpflichtige Umsätze, getrennt nach Steuersätzen, und auf steuerfreie Umsätze verteilen. Die Entgelte für Umsätze, bei denen die Steuer vom Empfänger der Leistung geschuldet wird, sind gesondert aufzuzeichnen;

2. die vereinnahmten Entgelte für noch nicht ausgeführte Lieferungen und sonstige Leistungen fortlaufend, unter Angabe des Tages derart aufgezeichnet werden, dass zu ersehen ist, wie sich die Entgelte auf steuerpflichtige Umsätze, getrennt nach Steuersätzen, und auf steuerfreie Umsätze verteilen. Die Entgelte für Umsätze, bei denen die Steuer vom Empfänger der Leistung geschuldet wird, sind gesondert aufzuzeichnen;

3. die Bemessungsgrundlagen für die Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a aufgezeichnet werden. Z 1 gilt sinngemäß;

4.

– die nach § 11 Abs. 12 und 14 sowie nach § 16 Abs. 2 geschuldeten Steuerbeträge und
– die Bemessungsgrundlagen für die Lieferungen und sonstigen Leistungen, für die die Steuer gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 1a, Abs. 1b, Abs. 1c, Abs. 1d und Abs. 1e geschuldet wird, getrennt nach Steuersätzen, sowie die hierauf entfallenden Steuerbeträge aufgezeichnet werden;

5. – die Entgelte für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen, die an den Unternehmer für sein Unternehmen aus geführt worden sind,

– die vor Ausführung dieser Umsätze gezahlten Entgelte, soweit für sie die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a entsteht,

– und die auf diese Entgelte entfallende Steuer fortlaufend aufgezeichnet werden;

6. die Bemessungsgrundlage (§ 5) von eingeführten Gegenständen und die für ihre Einfuhr entrichtete Einfuhrumsatzsteuer unter Angabe des Tages der Entrichtung fortlaufend aufgezeichnet werden;

7. die aufgezeichneten Entgelte (Z 1 und 2) und Steuerbeträge sowie die Bemessungsgrundlagen für die Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a, mindestens zum Schluss jedes Voranmeldungszeitraumes, aufgerechnet werden.

1404 - [UStG] § 18 (10) Grundstücke - Aufbewahrungsfrist

[Umsatzsteuergesetz (UStG)] § 18 Aufzeichnungspflichten und buchmäßiger Nachweis

Die Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a betreffen, **sind zweiundzwanzig Jahre aufzubewahren.**

1407 - [UStG] § 7 (7) Ausfuhrbelege

[Umsatzsteuergesetz (UStG)] § 7 Ausfuhrlieferung

(7) Die in den Abs. 5 Z 1 und 2 und Abs. 6 angeführten Belege für den Ausfuhrnachweis sind nach einem vom Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu bestimmenden Muster auszustellen und haben alle für die Beurteilung der Ausfuhrlieferung erforderlichen Angaben, insbesondere auch Angaben zur Person des ausländischen Abnehmers und desjenigen, der den Gegenstand in das Drittland verbringt, zu enthalten. Der Unternehmer hat die **Ausfuhrbelege sieben Jahre aufzubewahren.**

1408 - [UStG] § 11 (2) Rechnungen

[Umsatzsteuergesetz (UStG)] § 11 Ausstellung von Rechnungen

(2) Als Rechnung im Sinne des Abs. 1 und Abs. 1a gilt jede Urkunde, mit der ein Unternehmer über eine Lieferung oder sonstige Leistung abrechnet, gleichgültig, wie diese Urkunde im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Die nach Abs. 1 und Abs. 1a erforderlichen Angaben können auch in anderen Belegen enthalten sein, auf die in der Rechnung hingewiesen wird.

Als Rechnung gilt auch eine elektronische Rechnung, sofern der Empfänger dieser Art der Rechnungsausstellung zustimmt. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird. Sie gilt nur unter der Voraussetzung als Rechnung im Sinne des Abs. 1 und Abs. 1a, dass die Echtheit ihrer Herkunft, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleistet sind. Echtheit der Herkunft bedeutet die Sicherheit der Identität des leistenden Unternehmers oder des Ausstellers der Rechnung. Unversehrtheit des Inhalts bedeutet, dass der nach diesem Bundesgesetz erforderliche Rechnungsinhalt nicht geändert wurde. Der Bundesminister für Finanzen bestimmt mit Verordnung die Anforderungen, bei deren Vorliegen diese Voraussetzungen jedenfalls erfüllt sind.

Stellt der Unternehmer Rechnungen gemäß Abs. 1 und Abs. 1a aus, so hat er eine Durchschrift oder Abschrift anzufertigen und **sieben Jahre aufzubewahren**; das gleiche gilt sinngemäß für Belege, auf die in einer Rechnung hingewiesen wird. Auf die Durchschriften oder Abschriften ist § 132 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung anwendbar. Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der elektronischen Rechnungen müssen für die Dauer von sieben Jahren gewährleistet sein.

1409 - [UStG] § 24a Anlagegold - Rechnungen

[Umsatzsteuergesetz (UStG)] § 24a Sonderregelung für Anlagegold - Vorsteuerabzug

(3) Der Unternehmer hat bei Umsätzen von Anlagegold, deren Bemessungsgrundlage 15 000 Euro überschreitet, eine Rechnung gemäß § 11 zu legen und die Identität des Abnehmers festzuhalten. Unterlagen, die einer Identifizierung dienen, sind **sieben Jahre aufzubewahren**. Im übrigen ist § 132 der Bundesabgabenordnung anzuwenden.

1410 - [UStG] § 25a (12) Aufzeichnungspflichten

[Umsatzsteuergesetz (UStG)] § 25a Sonderregelung für Drittlandsunternehmer

(12) Die Aufzeichnungen über die nach dieser Sonderregelung getätigten Umsätze haben getrennt nach den Mitgliedstaaten zu erfolgen, in denen die Umsätze ausgeführt worden sind. **Die Aufzeichnungen sind zehn Jahre aufzubewahren** und über Aufforderung der zuständigen Behörde elektronisch zur Verfügung zu stellen.

(Anmerkung: Sonderregelung für Drittlandsunternehmer, die elektronisch erbrachte sonstige Leistungen oder Telekommunikations-, Rundfunk- oder Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmer im Gemeinschaftsgebiet erbringen)

Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG)

1411 - [ZollR-DG] § 23 (2) Aufzeichnungen - Aufbewahrung

[Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG)] § 23 Führung von Aufzeichnungen

(2) Die in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Personen haben alle Belege über die Durchführung des Zollverfahrens, die von der Zollbehörde mit Mitteln der Datenverarbeitung übermittelten Daten und ihre die zollrechtlich bedeutsamen Vorgänge betreffenden kaufmännischen und sonstigen Belege (wie Handelsrechnungen, Frachtrechnungen, Präferenznachweise, Lieferantenerklärungen) sowie die diesbezüglichen Bücher und Aufzeichnungen nach einer zeitlichen und sachlichen Ordnung so zu bezeichnen und **fünf Jahre aufzubewahren**, daß deren Vollständigkeit und Zusammengehörigkeit ohne besonderen Aufwand und ohne wesentliche zeitliche Verzögerung festgestellt werden kann. Werden Belege einem anderen weitergegeben, so ist dies in den Aufzeichnungen festzuhalten; von Belegen, die in das Ausland weitergegeben werden, sind Kopien aufzubewahren. Für die in Abs. 1 Z 4 genannten Personen gelten die vorstehenden Sätze im Hinblick auf die ihnen zur Verfügung stehenden zollrechtlichen, kaufmännischen und sonstigen Belege.

1412 - [ZollR-DG] § 23 (2a) Aufzeichnungen - Verfahren

[Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG)] § 23 Führung von Aufzeichnungen

(2a) Belege und Aufzeichnungen im Sinne des Abs. 2 sind für den Fall anhängiger Verfahren, in denen diejenigen Personen Parteistellung haben, die Aufzeichnungspflichten treffen, **über die Dauer von 3 Jahren hinausgehend so lange aufzubewahren**, als sie für das jeweilige Verfahren von Bedeutung sind.

Allgemein bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

1413 - [ABGB] § 933 (1) Recht auf Gewährleistung

[Allgemein bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)] § 933 Verjährung

(1) Das Recht auf die Gewährleistung muss, wenn es unbewegliche Sachen betrifft, **binnen drei Jahren**, wenn es bewegliche Sachen betrifft, **binnen zwei Jahren** gerichtlich geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Ablieferung der Sache, bei Rechtsmängeln aber erst mit dem Tag, an dem der Mangel dem Übernehmer bekannt wird. Die Parteien können eine Verkürzung oder Verlängerung dieser Frist vereinbaren.

1414 - [ABGB] § 933 (2) Viehmängel

[Allgemein bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)] § 933 Verjährung

(2) Bei Viehmängeln **beträgt die Frist sechs Wochen**. Sie beginnt bei Mängeln, für die eine Vermutungsfrist besteht, erst nach deren Ablauf.

1415 - [ABGB] § 933 (3) Geltendmachung durch Einrede

[Allgemein bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)] § 933 Verjährung

(3) In jedem Fall bleibt dem Übernehmer die Geltendmachung durch Einrede vorbehalten, wenn er innerhalb der Frist dem Übergeber den Mangel anzeigt.

1416 - [ABGB] § 1062 Pflichten des Käufers

[Allgemein bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)] § 1062 Pflichten des Käufers

Der Käufer hingegen ist verbunden, die Sache sogleich, oder zur bedungenen Zeit zu übernehmen, zugleich aber auch das Kaufgeld bar abzuführen; widrigen Falls ist der Verkäufer ihm die Uebergabe der Sache zu verweigern berechtigt.

1417 - [ABGB] § 1486 Besondere Verjährungszeit

[Allgemein bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)] § 1486-1487 Besondere Verjährungszeit

In drei Jahren sind verjährt: die Forderungen

1. für Lieferung von Sachen oder Ausführung von Arbeiten oder sonstige Leistungen in einem gewerblichen, kaufmännischen oder sonstigen geschäftlichen Betriebe;
2. für Lieferung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in einem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft;
3. für die Übernahme zur Beköstigung, Pflege, Heilung, zur Erziehung oder zum Unterricht durch Personen, die sich damit befassen, oder in Anstalten, die diesem Zwecke dienen;
4. von Miet- und Pachtzinsen;
5. der Dienstnehmer wegen des Entgelts und des Auslagenersatzes aus den Dienstverträgen von Hilfsarbeitern, Tagelöhnern, Dienstboten und allen Privatbediensteten, sowie der Dienstgeber wegen der auf solche Forderungen gewährten Vorschüsse;
6. der Ärzte, Tierärzte, Hebammen, der Privatlehrer, der Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte und aller anderen zur Besorgung gewisser Angelegenheiten öffentlich bestellten Personen wegen Entlohnung ihrer Leistungen und Ersatzes ihrer Auslagen, sowie der Parteien wegen der Vorschüsse an diese Personen;
7. von Ausstattungen.

1418 - [ABGB] § 1486a Besondere Verjährungszeit - Ehegatten

[Allgemein bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)] § 1486-1487 Besondere Verjährungszeit

Der Anspruch eines Ehegatten auf Abgeltung seiner Mitwirkung im Erwerb des anderen (§ 98) **verjährt in sechs Jahren** vom Ende des Monats, in dem die Leistung erbracht worden ist.

1419 - [ABGB] § 1487 Besondere Verjährungszeit - weitere

[Allgemein bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)] § 1486-1487 Besondere Verjährungszeit

Die Rechte, eine Schenkung wegen Undankbarkeit des Beschenkten zu widerrufen einen entgeltlichen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte aufzuheben, oder die vorgenommene Teilung eines gemeinschaftlichen Gutes zu bestreiten; und die Forderung wegen einer bei dem Vertrage unterlaufenen Furcht oder eines Irrtums, wobei sich der andere vertragmachende Teil keiner List schuldig gemacht hat, müssen **binnen drei Jahren** geltend gemacht werden. Nach Verlauf dieser Zeit sind sie verjährt.

1420 - [ABGB] § 1489 Schadenersatz

[Allgemein bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)] § 1489 Schadenersatz

Jede Entschädigungsklage ist **in drei Jahren** von der Zeit an verjährt, zu welcher der Schade und die Person des Beschädigers dem Beschädigten bekannt wurde, der Schade mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein. Ist dem Beschädigten der Schade oder die Person des Beschädigers nicht bekannt geworden oder ist der Schade aus einer oder mehreren gerichtlich strafbaren Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, entstanden, so erlischt das Klagerecht nur **nach dreißig Jahren**.

1422 - [ABGB] § 1163 (1) Ausstellung eines Zeugnisses

[Allgemein bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)] § 1163 Dienst- und Werkvertrag- Zeugnis

(1) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist dem Dienstnehmer auf sein Verlangen ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und Art der Dienstleistung auszustellen. Verlangt der Dienstnehmer während der Dauer des Dienstverhältnisses ein Zeugnis, so ist ihm ein solches auf seine Kosten auszustellen. Eintragungen und Anmerkungen im Zeugnisse, durch die dem Dienstnehmer die Erlangung einer neuen Stellung erschwert wird, sind unzulässig.

1423 - [ABGB] § 1163 (2) Zeugnisse in Verwahrung des Dienstgebers

[Allgemein bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)] § 1163 Dienst- und Werkvertrag- Zeugnis

(2) Zeugnisse des Dienstnehmers, die sich in Verwahrung des Dienstgebers befinden, sind dem Dienstnehmer auf Verlangen jederzeit auszufolgen.

1424 - [ABGB] § 1478 Verjährungsfrist

[Allgemein bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)] § 1478 Verjährung

In so fern jede Ersitzung eine Verjährung in sich begreift, werden beyde mit den vorgeschriebenen Erfordernissen in Einem Zeitraume vollendet. Zur eigentlichen Verjährung aber ist der bloße Nichtgebrauch eines Rechtes, das an sich schon hätte ausgeübt werden können, **durch dreyßig Jahre hinlänglich**.

1425 - [ABGB] § 1153 Dienstvertrag

[Allgemein bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)] § 1153-1156 Dienstvertrag

Wenn sich aus dem Dienstvertrage oder aus den Umständen nichts anderes ergibt, hat der Dienstnehmer die Dienste in eigener Person zu leisten und ist der Anspruch auf die Dienste nicht übertragbar. Soweit über Art und Umfang der Dienste nichts vereinbart ist, sind die den Umständen nach angemessenen Dienste zu leisten.

1455 - [ABGB] § 1154b (1) Anspruch auf Entgelt

[Allgemein bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)] § 1153-1156 Dienstvertrag

(1) Der Dienstnehmer behält seinen Anspruch auf das Entgelt, wenn er nach Antritt des Dienstes durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert ist, ohne dies vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet zu haben, **bis zur Dauer von sechs Wochen. Der Anspruch auf das Entgelt erhöht sich auf die Dauer von acht Wochen**, wenn das Dienstverhältnis fünf Jahre, **von zehn Wochen**, wenn es 15 Jahre und **von zwölf Wochen**, wenn es 25 Jahre ununterbrochen gedauert hat. Durch jeweils weitere vier Wochen behält der Dienstnehmer den Anspruch auf das halbe Entgelt.

1456 - [ABGB] § 1154b (2) Dienstverhinderung durch Krankheit

[Allgemein bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)] § 1153-1156 Dienstvertrag

(2) Bei wiederholter Dienstverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) **innerhalb eines Arbeitsjahres** besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur insoweit, als die Dauer des Anspruchs gemäß Abs. 1 noch nicht erschöpft ist.

1457 - [ABGB] § 1154b (3) Arbeitsunfall oder Berufskrankheit

[Allgemein bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)] § 1153-1156 Dienstvertrag

(3) Wird ein Dienstnehmer durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung an der Leistung seiner Dienste verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Dienstverhinderung **bis zur Dauer von acht Wochen**. Der Anspruch auf das Entgelt **erhöht sich auf die Dauer von zehn Wochen**, wenn das Dienstverhältnis 15 Jahre ununterbrochen gedauert hat. Bei wiederholten Dienstverhinderungen, die im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit stehen, besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts innerhalb eines Dienstjahres nur insoweit, als die Dauer des Anspruchs nach dem ersten oder zweiten Satz noch nicht erschöpft ist. Ist ein Dienstnehmer gleichzeitig bei mehreren Dienstgebern beschäftigt, so entsteht ein Anspruch nach diesem Absatz nur gegenüber jenem Dienstgeber, bei dem die Dienstverhinderung im Sinne dieses Absatzes eingetreten ist; gegenüber den anderen Dienstgebern entstehen Ansprüche nach Abs. 1.

1458 - [ABGB] § 1154b (4) Kur- und Erholungsaufenthalte etc.

[Allgemein bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)] § 1153-1156 Dienstvertrag

(4) Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalte in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen, die wegen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit von einem Träger der Sozialversicherung, dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen gemäß § 12 Abs. 4 Opferfürsorgegesetz, einem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen oder einer Landesregierung auf Grund eines Behindertengesetzes auf deren Rechnung bewilligt oder angeordnet werden, sind einer Dienstverhinderung gemäß Abs. 3 gleichzuhalten.

1459 - [ABGB] § 1154b (5) Verhinderung wegen andere Gründe

[Allgemein bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)] § 1153-1156 Dienstvertrag

(5) Der Dienstnehmer behält ferner den Anspruch auf das Entgelt, wenn er durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden während einer verhältnismäßig kurzen Zeit an der Dienstleistung verhindert wird.

1460 - [ABGB] § 1154b (6) Kollektivverträge

[Allgemein bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)] § 1153-1156 Dienstvertrag

(6) Durch Kollektivvertrag können von Abs. 5 abweichende Regelungen getroffen werden, es sei denn, die Dienstverhinderung im Sinne des Abs. 5 besteht aufgrund persönlicher Betroffenheit des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin durch eine Katastrophe. Bestehende Kollektivverträge gelten als abweichende Regelungen.

1461 - [ABGB] § 1156 Erlöschen der Ansprüche

[Allgemein bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)] § 1153-1156 Dienstvertrag

Die dem Dienstgeber nach § 1154b obliegenden Verpflichtungen erlöschen, wenn das Dienstverhältnis infolge Ablaufes der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder infolge einer früheren Kündigung oder einer Entlassung endet, die nicht durch die Erkrankung oder sonstige die Person des Dienstnehmers betreffende wichtige Gründe im Sinne des § 1154b verursacht ist. Wird der Dienstnehmer wegen der Verhinderung entlassen oder wird ihm während der Verhinderung gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses in Ansehung der bezeichneten Ansprüche außer Betracht.

Produkthaftungsgesetz (PHG)

1421 - [PHG] § 13 Ansprüche - Erlöschung

[Produkthaftungsgesetz (PHG)] § 13 Ansprüche - Erlöschung

Sofern nach diesem Bundesgesetz bestehende Ersatzansprüche nicht früher verjähren, erlöschen sie **zehn Jahre nach dem Zeitpunkt**, zu dem der Ersatzpflichtige das Produkt in den Verkehr gebracht hat, es sei denn, der Geschädigte hat seinen Anspruch inzwischen gerichtlich geltend gemacht

Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG)

1426 - [DHG] § 6 Schadenersatz- oder Rückgriffsansprüche

Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG)

Auf einem minderen Grad des Versehens beruhende Schadenersatz- oder Rückgriffsansprüche zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 bis 4, § 4 Abs. 2 und 4) erlöschen, wenn sie nicht **binnen sechs Monaten** nach Ablauf des Tages, an dem sie erhoben werden können, gerichtlich geltend gemacht werden.

Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG)

1427 - [AVRAG] § 6 (2) Abfertigungsansprüche nach Betriebsübergang

Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG)

(2) Für Abfertigungsansprüche, die nach dem Betriebsübergang entstehen, haftet der Veräußerer **fünf Jahre nach dem Betriebsübergang** und nur mit jenem Betrag, der dem fiktiven Abfertigungsanspruch im Zeitpunkt des Betriebsübergangs entspricht. Für Ansprüche auf eine Betriebspension aus einem Leistungsfall nach dem Betriebsübergang haftet der Veräußerer **fünf Jahre nach dem Betriebsübergang** und nur mit jenem Betrag, der den im Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehenden Pensionsanwartschaften entspricht. Sofern zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs Rückstellungen gemäß § 211 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches für Abfertigungs- oder Pensionsanwartschaften mit der dafür nach § 14 Abs. 5 EStG oder § 11 BPG im gesetzlichen Ausmaß zu bildenden Wertpapierdeckung oder gleichwertige Sicherungsmittel auf den Erwerber übertragen werden, haftet der Veräußerer für die im ersten oder zweiten Satz genannten Beträge nur für eine allfällige Differenz zwischen dem Wert der übertragenen Sicherungsmittel und dem Wert der fiktiven Ansprüche jeweils zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs; **diese Haftung endet ein Jahr** nach dem Betriebsübergang. Der Veräußerer hat die betroffenen Arbeitnehmer von der Übertragung der Sicherungsmittel zu informieren. Der Erwerber hat die vom Veräußerer übertragene Wertpapierdeckung oder die Sicherungsmittel zumindest in dem in den beiden ersten Sätzen genannten Zeitraum in seinem Vermögen zu halten. Die Wertpapierdeckung oder die Sicherungsmittel dürfen während dieses Zeitraums nur zur Befriedigung von Abfertigungs- oder Betriebspensionsansprüchen der Arbeitnehmer vermindert werden. Die übertragene Wertpapierdeckung darf während dieses Zeitraums auf die Verpflichtung des Erwerbers nach § 14 Abs. 5 oder 7 EStG nicht angerechnet werden.

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

1428 - [ASVG] § 68 (1) Recht auf Feststellung

[Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)] § 68 Verjährung der Beiträge

(1) Das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen verjährt bei Beitragsschuldern und Beitragsmithaftenden **binnen drei Jahren** vom Tag der Fälligkeit der Beiträge. Hat der Dienstgeber Angaben über Versicherte bzw. über deren Entgelt nicht innerhalb der in Betracht kommenden Meldefristen gemacht, so beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Tage der Meldung zu laufen. **Diese Verjährungsfrist der Feststellung verlängert sich jedoch auf fünf Jahre**, wenn der Dienstgeber oder eine sonstige meldepflichtige Person (§ 36) keine oder unrichtige Angaben bzw. Änderungsmeldungen über die bei ihm beschäftigten Personen bzw. über deren jeweiliges Entgelt (auch Sonderzahlungen im Sinne des § 49 Abs. 2) gemacht hat, die er bei gehöriger Sorgfalt als notwendig oder unrichtig hätte erkennen müssen. Die Verjährung des Feststellungsrechtes wird durch jede zum Zwecke der Feststellung getroffene Maßnahme in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem der Zahlungspflichtige hievon in Kenntnis gesetzt wird. Die Verjährung ist gehemmt, solange ein Verfahren in Verwaltungssachen bzw. vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes über das Bestehen der Pflichtversicherung oder die Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen anhängig ist.

1429 - [ASVG] § 68 (2) Recht auf Einforderung

[Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)] § 68 Verjährung der Beiträge

(2) Das Recht auf Einforderung festgestellter Beitragsschulden **verjährt binnen zwei Jahren** nach Verständigung des Zahlungspflichtigen vom Ergebnis der Feststellung. Die Verjährung wird durch jede zum Zwecke der Hereinbringung getroffene Maßnahme, wie zum Beispiel durch Zustellung einer an den Zahlungspflichtigen gerichteten Zahlungsaufforderung (Mahnung) unterbrochen; sie wird durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung gehemmt. Bezüglich der Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beitragsschuldners/der Beitragsschuldnerin gelten die einschlägigen Vorschriften der Insolvenzordnung

1430 - [ASVG] § 68 (3) Sicherung durch grundbücherliche Eintragung

[Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)] § 68 Verjährung der Beiträge

(3) Sind fällige Beiträge durch eine grundbücherliche Eintragung gesichert, so kann **innerhalb von 30 Jahren** nach erfolgter Eintragung gegen die Geltendmachung des dadurch erworbenen Pfandrechtes die seither eingetretene Verjährung des Rechtes auf Einforderung der Beiträge nicht geltend gemacht werden

Urlaubsgesetz (UrlG)

1451 - [UrlG] § 4 (5) Verjährung

[Urlaubsgesetz (UrlG)] § 4 Verbrauch des Urlaubes

(5) Der Urlaubsanspruch **verjährt nach Ablauf von zwei Jahren** ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist. Diese Frist verlängert sich bei Inanspruchnahme einer Karenz gemäß dem Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, oder gemäß dem Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221/1979, um den Zeitraum der Karenz.

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

1452 - [ASchG] § 16 (1) Aufzeichnungen

[ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)] § 16 Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle

(1) Arbeitgeber haben Aufzeichnungen zu führen

1. über alle tödlichen Arbeitsunfälle,
2. über alle Arbeitsunfälle, die eine Verletzung eines Arbeitnehmers mit einem Arbeitsausfall von mehr als drei Kalendertagen zur Folge haben.

(Anm.: aufgehoben durch Art. 1 Z 2, BGBl. I Nr. 126/2017)

1453 - [ASchG] § 16 (2) Aufbewahrung

[ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)] § 16 Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle

(2) Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind **mindestens fünf Jahre aufzubewahren**

1454 - [ASchG] § 16 (3) Arbeitsinspektorat

[ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)] § 16 Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle

(3) Arbeitgeber sind verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitsinspektorates Berichte über bestimmte Arbeitsunfälle zu erstellen und dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln.

Verwaltungsstrafgesetz (VStG)

1462 - [VStG] § 31 (1) Verjährung - Frist

[Verwaltungsstrafgesetz (VStG)] § 31 Verjährung

(1) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie **binnen einer Frist von einem Jahr** keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG)

1463 - [LSD-BG] § 29 (4) Frist für die Verfolgungsverjährung

[Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG)] § 29 Unterentlohnung

(4) Die Frist für die Verfolgungsverjährung (§ 31 Abs. 1 VStG) beträgt **drei Jahre ab der Fälligkeit des Entgelts**. Bei Unterentlohnungen, die durchgehend mehrere Lohnzahlungszeiträume umfassen, beginnt die Frist für die Verfolgungsverjährung im Sinne des ersten Satzes ab der Fälligkeit des Entgelts für den letzten Lohnzahlungszeitraum der Unterentlohnung. Die Frist für die Strafbarkeitsverjährung (§ 31 Abs. 2 VStG) beträgt **bei Unterentlohnungen fünf Jahre**; für den Beginn des Laufs der Strafbarkeitsverjährung sind erster und zweiter Satz maßgeblich. Hinsichtlich von Sonderzahlungen beginnen die Verfolgungs- und Strafbarkeitsverjährungsfristen ab dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres (Abs. 1 dritter Satz) zu laufen.

Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG)

1468 - [KJBG] § 26 (2) Aufbewahrung

[Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG)] § 26 Verzeichnis der Jugendlichen

(2) Das Verzeichnis ist jeweils richtigzustellen. Bei Neuanlage des Verzeichnisses sind die vorher geführten Verzeichnisse **bis zum Ablauf von zwei Jahren** nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Gewerbeordnung 1994 (GewO)

1469 - [GewO] § 365y (1) Aufbewahrung von Dokumenten und Informationen

[Gewerbeordnung 1994 (GewO)] § 365y Datenschutz, Aufbewahrung von Aufzeichnungen und statistische Daten

(1) Der Gewerbetreibende hat die nachstehenden Dokumente und Informationen für die Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung möglicher Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung durch die Geldwäschemeldestelle oder die Behörde aufzubewahren:

1. bei Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden eine Kopie der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erforderlich sind, **für die Dauer von fünf Jahren** nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder nach dem Zeitpunkt einer gelegentlichen Transaktion;
2. die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen als Originale oder als Kopien, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, **für die Dauer von fünf Jahren** nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder nach dem Zeitpunkt einer gelegentlichen Transaktion.

1470 - [GewO] § 365y (2) Löschung der personenbezogenen Daten

[Gewerbeordnung 1994 (GewO)] § 365y Datenschutz, Aufbewahrung von Aufzeichnungen und statistische Daten

(2) Der Gewerbetreibende hat die personenbezogenen Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen nach Abs. 1 zu löschen, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine Verpflichtung zur längeren Speicherung der Daten besteht.

1471 - [GewO] § 365y (3) Auskunft

[Gewerbeordnung 1994 (GewO)] § 365y Datenschutz, Aufbewahrung von Aufzeichnungen und statistische Daten

(3) Der Gewerbetreibende hat über Systeme zu verfügen, die es ihm ermöglichen, über sichere Kommunikationskanäle und auf eine Art und Weise, die die vertrauliche Behandlung der Anfragen voll und ganz sicherstellt, auf Anfragen der Geldwäschemeldestelle oder anderer zuständiger Behörden vollständig und rasch Auskunft darüber zu geben, ob er mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder **während eines Zeitraums von fünf Jahren** vor der Anfrage unterhalten hat, sowie über die Art dieser Geschäftsbeziehung.

1491 - [GewO] § 152 (1) Erteilung von Auskünften

[Gewerbeordnung 1994 (GewO)] § 152 Auskunfteien über Kreditverhältnisse

(1) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Auskunfteien über Kreditverhältnisse berechtigt sind, sind nicht zur Erteilung von Auskünften über private Verhältnisse, die mit der Kreditwürdigkeit in keinem Zusammenhang stehen, berechtigt.

1492 - [GewO] § 152 (2) Aufbewahrungsfrist

[Gewerbeordnung 1994 (GewO)] § 152 Auskunfteien über Kreditverhältnisse

(2) Die im Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, ihren geschäftlichen Schriftwechsel und die Geschäftsbücher **durch sieben Jahre aufzubewahren**. Die Frist von sieben Jahren läuft vom Schluss des Kalenderjahres, in dem der Schriftwechsel erfolgte oder die letzte Eintragung in das Geschäftsbuch vorgenommen wurde. Im Falle der Endigung der Gewerbeberechtigung sind der Schriftwechsel und die Geschäftsbücher zu vernichten, auch wenn der Zeitraum von sieben Jahren noch nicht verstrichen ist.

1494 - [GewO] § 160 (2) Pflichten

[Gewerbeordnung 1994 (GewO)] § 160 Qualitätssicherung für die Personenbetreuung

(2) Die im § 159 genannten Gewerbetreibenden haben

1. mit der betreuungsbedürftigen Person oder deren gesetzlichem Vertreter eine Vereinbarung betreffend Handlungsleitlinien für den Alltag und den Notfall abzuschließen, insbesondere über die Verständigung bzw. Beziehung von Angehörigen, Ärzten oder Einrichtungen, die mobile Dienste anbieten, im Falle erkennbarer Verschlechterung des Zustandsbildes und
2. das Haushaltsbuch zu führen und samt der Belegsammlung **über einen Zeitraum von zwei Jahren** aufzubewahren.

Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 (BiBuG)

1495 - [BiBuG] § 51 Erhöhtes Risiko – Nicht FATF konforme Länder

[Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 (BiBuG)] § 51 Erhöhtes Risiko – Nicht FATF konforme Länder

Berufsberechtigte sind verpflichtet, auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Personen aus und in Ländern, welche die international anerkannten Standards zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nur unzureichend umgesetzt haben oder bei denen ihrem Wesen nach ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, insbesondere im Zusammenhang mit Staaten, in denen laut glaubwürdiger Quelle ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist, besonderes Augenmerk zu legen und jedenfalls die verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß § 50 anzuwenden. Ist bei solchen Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen kein offensichtlicher wirtschaftlicher oder erkennbarer rechtmäßiger Zweck feststellbar, haben die Berufsberechtigten soweit wie möglich den Hintergrund und den Zweck solcher Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu prüfen und die Ergebnisse schriftlich aufzuzeichnen. Für diese Aufzeichnungen gilt § 52c.

Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FW-GwG)

1496 - [FM-GwG] § 21 (1) Aufzubewahrende Unterlagen

[Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FW-GwG)] § 21 Aufbewahrungspflichten und Datenschutz

(1) Die Verpflichteten haben aufzubewahren:

1. Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erforderlich sind, **für die Dauer von fünf Jahren** nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder nach dem Zeitpunkt einer gelegentlichen Transaktion;
2. die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, **für die Dauer von fünf Jahren** nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder nach einer gelegentlichen Transaktion.

1497 - [FM-GwG] § 21 (2) Personenbezogene Daten

[Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FW-GwG)] § 21 Aufbewahrungspflichten und Datenschutz

(2) Die Verpflichteten haben alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich für die Zwecke dieses Bundesgesetzes verarbeitet haben, nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen nach Abs. 1 zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist. Keine Löschung der Daten darf bis zur rechtskräftigen Beendigung eines anhängigen Ermittlungs-, Haupt- oder Rechtsmittelverfahrens wegen § 165, § 278a, § 278b, § 278c, § 278d oder § 278e StGB erfolgen, wenn der Verpflichtete davon nachweislich Kenntnis erlangt hat.

1498 - [FM-GwG] § 21 (3) Längere Aufbewahrungsfristen

[Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FW-GwG)] § 21 Aufbewahrungspflichten und Datenschutz

(3) Die FMA kann längere Aufbewahrungsfristen mit Verordnung nach einer eingehenden Prüfung ihrer Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit anordnen, wenn dies für die Verhinderung, Aufdeckung oder Ermittlung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung erforderlich ist oder dies aufgrund der besonderen Umstände bei bestimmten Arten von Verpflichteten erforderlich ist. **Die Aufbewahrungsfristen dürfen zehn Jahre nicht überschreiten.**

1499 - [FM-GwG] § 21 (4) Weiterverarbeitung

[Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FW-GwG)] § 21 Aufbewahrungspflichten und Datenschutz

(4) Personenbezogene Daten, die von den Verpflichteten ausschließlich auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

1500 - [FM-GwG] § 21 (5) Information gemäß DSGVO

[Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FW-GwG)] § 21 Aufbewahrungspflichten und Datenschutz

(5) Die Verpflichteten haben neuen Kunden die nach § 24 Abs. 1 und 2 DSGVO vorgeschriebenen Informationen zur Verfügung zu stellen, bevor sie eine Geschäftsbeziehung begründen oder gelegentliche Transaktionen ausführen. Diese Informationen haben insbesondere einen allgemeinen Hinweis zu den rechtlichen Pflichten der Verpflichteten gemäß diesem Bundesgesetz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu enthalten.

1501 - [FM-GwG] § 21 (6) Überwiegendes öffentliches Interesse

[Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FW-GwG)] § 21 Aufbewahrungspflichten und Datenschutz

(6) Ein überwiegendes öffentliches Interesse gemäß § 26 Abs. 2 DSGVO 2000 kann dann vorliegen, wenn die Verweigerung einer Auskunft (§ 20 Abs. 1) zur Geheimhaltung von Vorgängen, die der Wahrnehmung der § 16 und § 17 dienen, erforderlich ist, um

1. dem Verpflichteten oder der FMA die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben für die Zwecke dieses Bundesgesetzes zu ermöglichen oder
2. behördliche oder gerichtliche Ermittlungen, Analysen, Untersuchungen oder Verfahren für die Zwecke dieses Bundesgesetzes nicht zu behindern und zu gewährleisten, dass die Verhinderung, Ermittlung und Aufdeckung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung nicht gefährdet wird.

Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG)

1505 - [WAG] § 33 (1) Aufzeichnungen

[Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG)] § 33 Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen

(1) Ein Rechtsträger hat über alle seine Dienstleistungen, Tätigkeiten und Geschäfte Aufzeichnungen zu führen, aufgrund derer die FMA ihrer Aufsichtspflicht nachkommen und die in diesem Bundesgesetz, im BörseG 2018, in der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und in der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vorgesehenen Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen und sich vor allem vergewissern kann, ob der Rechtsträger sämtliche Verpflichtungen, einschließlich denen gegenüber seinen Kunden oder potenziellen Kunden und im Hinblick auf die Integrität des Marktes eingehalten hat.

Anmerkung: entfällt gemäß § 113 Z3, wenn die DSGVO eingehalten wird

1506 - [WAG] § 33 (2) Umfang der Aufzeichnungen

[Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG)] § 33 Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen

(2) Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 haben die Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation zumindest in Bezug auf die beim Handel für eigene Rechnung getätigten Geschäfte und die Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, zu enthalten.

Anmerkung: entfällt gemäß § 113 Z3, wenn die DSGVO eingehalten wird

1507 - [WAG] § 33 (3) Telefongespräche und elektronische Kommunikation

[Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG)] § 33 Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen

(3) Telefongespräche und elektronische Kommunikation gemäß Abs. 2 umfassen auch solche, mit denen Geschäfte im Rahmen des Handels für eigene Rechnung oder die Erbringung von Dienstleistungen veranlasst werden sollen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, auch wenn diese Gespräche und Mitteilungen nicht zum Abschluss solcher Geschäfte oder zur Erbringung solcher Dienstleistungen führen

Anmerkung: entfällt gemäß § 113 Z3, wenn die DSGVO eingehalten wird

1508 - [WAG] § 33 (4) Maßnahmen

[Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG)] § 33 Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen

(4) Ein Rechtsträger hat zu den in Abs. 2 und 3 genannten Zwecken alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um einschlägige Telefongespräche und elektronische Kommunikation aufzuzeichnen, die mit Geräten erstellt oder von Geräten gesendet oder empfangen wurden, die der Rechtsträger einem Angestellten oder freien Mitarbeiter zur Verfügung gestellt hat oder deren Nutzung durch einen Angestellten oder freien Mitarbeiter von dem Rechtsträger gebilligt oder gestattet wurde.

Anmerkung: entfällt gemäß § 113 Z3, wenn die DSGVO eingehalten wird

1509 - [WAG] § 33 (5) Kundeninformation

[Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG)] § 33 Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen

(5) Ein Rechtsträger hat Neu- und Altkunden mitzuteilen, dass Telefongespräche oder elektronische Kommunikation zwischen dem Rechtsträger und seinen Kunden, die zu Geschäften führen oder führen können, aufgezeichnet werden. Es ist ausreichend, dies Neu- und Altkunden einmal vor Erbringung der Wertpapierdienstleistungen mitzuteilen, zumindest aber einmal pro Jahr.

Anmerkung: entfällt gemäß § 113 Z3, wenn die DSGVO eingehalten wird

1510 - [WAG] § 33 (6) Nicht-Information

[Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG)] § 33 Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen

(6) Einem Rechtsträger, der seine Kunden nicht im Voraus über die Aufzeichnung ihrer Telefongespräche oder Kommunikation informiert hat, ist es nicht gestattet, für diese telefonische Wertpapierdienstleistungen zu erbringen oder telefonische Anlagetätigkeiten auszuüben, wenn sich diese Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen

Anmerkung: entfällt gemäß § 113 Z3, wenn die DSGVO eingehalten wird

1511 - [WAG] § 33 (7) Aufträge

[Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG)] § 33 Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen

(7) Kunden können ihre Aufträge über andere Kanäle platzieren, allerdings müssen solche Mitteilungen über einen dauerhaften Datenträger erfolgen, wie zum Beispiel E-Mail, Fax oder während eines Treffens erstellte Aufzeichnungen über Kundenaufträge. Insbesondere der Inhalt der entsprechenden persönlichen Gespräche darf durch die Anfertigung schriftlicher Protokolle oder Vermerke aufgezeichnet werden. Diese Aufträge gelten als den telefonisch entgegengenommenen Aufträgen gleichwertig.

Anmerkung: entfällt gemäß § 113 Z3, wenn die DSGVO eingehalten wird

1512 - [WAG] § 33 (8) Schutz

[Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG)] § 33 Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen

(8) Ein Rechtsträger hat alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass ein Angestellter oder freier Mitarbeiter mithilfe privater Geräte Telefongespräche oder elektronische Mitteilungen erstellt, sendet oder empfängt, die der Rechtsträger nicht aufzeichnen oder kopieren kann

Anmerkung: entfällt gemäß § 113 Z3, wenn die DSGVO eingehalten wird

1513 - [WAG] § 33 (9) Aufbewahrung

[Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG)] § 33 Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen

(9) Ein Rechtsträger hat die gemäß Abs. 2 bis 8 gespeicherten Aufzeichnungen den betreffenden Kunden auf Anfrage kostenlos zur Verfügung zu stellen und **fünf Jahre aufzubewahren**. Die FMA kann längere Aufbewahrungsfristen mit Verordnung nach einer eingehenden Prüfung ihrer Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit anordnen, wenn dies aufgrund der besonderen Umstände bei bestimmten Arten von Rechtsträgern zu Beweis Zwecken erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfristen **dürfen sieben Jahre nicht überschreiten**.

Anmerkung: entfällt gemäß § 113 Z3, wenn die DSGVO eingehalten wird

1514 - [WAG] § 33 (10) Kontrolle der Einhaltung

[Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG)] § 33 Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen

(10) Die FMA ist für die Kontrolle der Einhaltung von Abs. 1 bis 9 in Bezug auf die von inländischen Zweigstellen von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland getätigten Geschäfte verantwortlich. Davon unbeschadet bleibt die direkte Zugriffsmöglichkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats des Rechtsträgers auf diese Aufzeichnungen.

Anmerkung: entfällt gemäß § 113 Z3, wenn die DSGVO eingehalten wird

1058 - [WAG] § 113 3. Übergangsbestimmungen - Datenschutz

[Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG)] § 113 - Übergangsbestimmungen

§ 113. Nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gelten folgende Übergangsbestimmungen:

3. § 33, § 73 Abs. 10, § 90, § 98 und § 111 treten hinsichtlich der Pflichten für Zwecke der vorzunehmenden Datenverarbeitung mit 25. Mai 2018 außer Kraft.

Die für Zwecke dieser Bestimmungen vorzunehmenden Datenverarbeitungen erfüllen die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 10 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, für einen Entfall der Datenschutz-Folgenabschätzung.

§ 33, § 73 Abs. 10, § 90, § 98 und § 111 sind hinsichtlich der Pflichten für Zwecke der vorzunehmenden Datenverarbeitung vor 25. Mai 2018 nicht anzuwenden, sofern die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung eingehalten werden.

Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG)

1515 - [VAG] § 98 Information und Aufzeichnung

[Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG)] § 98 Betriebliche Kollektivversicherung

(1) Das Versicherungsunternehmen hat einem Versicherten oder Anwartschaftsberechtigten (§ 5 Z 1 PKG) auf Anfrage vor einer Entscheidung gemäß § 5 Abs. 5, § 5a Abs. 1, § 6c Abs. 5 oder § 6e Abs. 1 BPG auf einem dauerhaften Datenträger gemäß Art. 3 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zu informieren. Das Versicherungsunternehmen hat über die Information und Entscheidung des Versicherten Aufzeichnungen zu führen und diese **mindestens sieben Jahre aufzubewahren**. Die Aufzeichnungen sind auf einem Datenträger aufzubewahren, damit diese der FMA auch in Zukunft unverzüglich zugänglich gemacht werden können.

Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG)

1516 - [InvFG] § 21 (1) Aufbewahrung

[Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG)] § 21 Aufbewahrungspflichten

(1) Die Verwaltungsgesellschaft hat die in den §§ 19 und 20 genannten Aufzeichnungen **für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren**

1517 - [InvFG] § 21 (2) Verlängerung durch FMA

[Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG)] § 21 Aufbewahrungspflichten

(2) Bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen kann die FMA verlangen, dass die Verwaltungsgesellschaft alle oder einige dieser Aufzeichnungen für einen längeren, von der Art des Instruments oder Portfoliogeschäfts abhängigen Zeitraum aufbewahrt, wenn dies notwendig ist, um der FMA die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion gemäß diesem Bundesgesetz oder gemäß der Richtlinie 2009/65/EG erlassenen EU-Verordnungen zu ermöglichen.

1518 - [InvFG] § 21 (3) Rücknahme der Konzession

[Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG)] § 21 Aufbewahrungspflichten

(3) Die FMA kann in dem Bescheid, mit dem über die Rücknahme der Konzession abgesprochen wird, anordnen, dass die Aufzeichnungen bis zum Ablauf eines höchstens fünfjährigen Zeitraumes aufzubewahren sind.

1519 - [InvFG] § 21 (4) Übertragung von Aufgaben

[Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG)] § 21 Aufbewahrungspflichten

(4) Überträgt die Verwaltungsgesellschaft gemäß §§ 61 oder 62 Abs. 2 die Aufgaben, die sie im Zusammenhang mit dem OGAW hat, auf eine andere Verwaltungsgesellschaft, so kann die FMA Vorkehrungen im Hinblick darauf verlangen, dass dieser Gesellschaft die Aufzeichnungen **für die vorangegangenen fünf Jahre zur Verfügung gestellt werden**.

Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG)

1520 - [ZaDiG] § 18 Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen

[Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG)] § 18 Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen

Zahlungsinstitute haben für die Zwecke des 2. Hauptstückes dieses Bundesgesetzes alle relevanten Aufzeichnungen und Belege **mindestens fünf Jahre aufzubewahren**. Die Verwendung der für die Zwecke des 2. Hauptstückes verarbeiteten Daten ist für Zwecke der Verhütung, Ermittlung oder Feststellung von Betrugsfällen im Zahlungsverkehr nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, und nach Maßgabe der gesetzlichen Zuständigkeiten zulässig

Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)

1521 - [AWG] § 17 (1) Aufzeichnungen

[Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)] § 17 Aufzeichnungspflichten für Abfallbesitzer

(1) Abfallbesitzer (Abfallersterzeuger, -sammler und -behandler) haben, getrennt für jedes Kalenderjahr, fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen zu führen. Bilanzpflichtige Abfallsammler und -behandler haben auch den Branchencode des Übergebers der Abfälle aufzuzeichnen; dies gilt nicht für vereinfachte Aufzeichnungen gemäß einer Verordnung nach § 23 Abs. 3. Abfallsammler und -behandler haben diese Aufzeichnungen nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 elektronisch zu führen. Für Transporteure gilt die Aufzeichnungspflicht mit Sammlung und Aufbewahrung der Begleitscheine gemäß § 18 Abs. 1 oder mit der Übermittlung der Begleitscheindaten durch den Übernehmer an das Register gemäß § 22 Abs. 1 als erfüllt.

1522 - [AWG] § 17 (5) Aufbewahrung

[Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)] § 17 Aufzeichnungspflichten für Abfallbesitzer

(5) Die Aufzeichnungen sind, vom Tag der letzten Eintragung an gerechnet, **mindestens sieben Jahre aufzubewahren**. Den Behörden ist Einsicht in diese Aufzeichnungen zu gewähren. Die Aufzeichnungen sind den Behörden auf Verlangen vorzulegen. Den Behörden ist zum Zweck der Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen Auskunft über Art, Menge, Herkunft und Verbleib einzelner Abfallarten oder der gesamten Abfälle zu erteilen; dem Verlangen nach Summenbildungen über Art, Herkunft oder Verbleib ist zu entsprechen. Für die innerbetrieblichen Aufzeichnungspflichten gemäß Abs. 4 besteht hinsichtlich der Identifikation von Abfallersterzeugern und Standorten keine Verpflichtung, diese an das elektronische Register gemäß § 22 zu übermitteln. Die genannten Verpflichtungen gelten im Zusammenhang mit einer Anlage für den jeweiligen Inhaber.

1523 - [AWG] § 18 (1) Begleitschein

[Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)] § 18 Übergabe von gefährlichen Abfällen

(1) Wer gefährliche Abfälle, ausgenommen Problemstoffe, einer anderen Rechtsperson (Übernehmer) übergibt oder sie in der Absicht, sie einer anderen Rechtsperson zu übergeben, zu diesem befördert oder befördern lässt, hat Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle und seine Identifikationsnummer in einem Begleitschein zu deklarieren. Besondere Gefahren, die mit der Behandlung verbunden sein können, sind bekannt zu geben.

Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV)

1524 - [ANV] § 3 (1) Fortlaufende Aufzeichnungen

[Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV)] § 3 Inhalt und Form der Aufzeichnungen

(1) Für jedes Kalenderjahr sind fortlaufende Aufzeichnungen (unter Angabe des Bezugszeitraumes) zu führen über

1. die Abfallart, und zwar durch Angabe des Abfallcodes und der Bezeichnung, erforderlichenfalls einschließlich einer Spezifizierung der Abfallart, gemäß einer Verordnung nach § 4 Z 1 und 2 AWG 2002 (Abfallverzeichnis),
2. die Abfallmenge, und zwar durch Angabe der Masse des Abfalls in Kilogramm,
3. die Abfallherkunft, und zwar
 - a) für übernommene Abfälle durch Angabe des Übergebers und des Absendeortes der Abfälle und
 - b) für im eigenen Betrieb angefallene Abfälle durch Angabe des jeweiligen Standortes (Absendeort der Abfälle),
4. den Abfallverbleib, und zwar durch Angabe des Übernehmers, sowie
5. bei einer Übergabe das Datum der Übergabe und bei einer Übernahme das Datum der Übernahme des Abfalls.

1525 - [ANV] § 3 (2) Nachvollziehbarkeit

[Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV)] § 3 Inhalt und Form der Aufzeichnungen

(2) Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass die Nachvollziehbarkeit gemäß § 1 sichergestellt ist. Sie können formfrei geführt werden und sind von den übrigen Geschäftsbüchern und betrieblichen Aufzeichnungen getrennt zu führen.

1526 - [ANV] § 8 (1) Begleitscheine - Bezeichnung

[Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV)] § 8 Allgemeine Bestimmungen über Begleitscheine

(1) Jeder Begleitschein ist mit der Bezeichnung „Begleitschein für gefährlichen Abfall“ und durch Vergabe einer nur einmal zu vergebenden Begleitscheinnummer (eindeutige BS-Nr.) eindeutig zu kennzeichnen. Die Nummerierung der Begleitscheine kann jährlich neu begonnen werden.

1527 - [ANV] § 8 (4) Aufbewahrung

[Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV)] § 8 Allgemeine Bestimmungen über Begleitscheine

(4) Jeder Abfallbesitzer hat die für ihn bestimmten Abschriften, Durchschriften oder Originale der Begleitscheine getrennt von den übrigen Geschäftsbüchern oder betrieblichen Aufzeichnungen **mindestens sieben Jahre aufzubewahren** und den Behörden auf Verlangen vorzulegen. Eine Aufbewahrung in eingescannter (elektronischer) Form ist zulässig, wenn eine Sicherung der elektronischen Dokumente vor Datenverlust nach dem Stand der Technik erfolgt

Allgemeine Strahlenschutzverordnung (AllgStrSchV)

1528 - [AllgStrSchV] § 16 (1) Unterweisung

[Allgemeine Strahlenschutzverordnung (AllgStrSchV)] § 16 Strahlenschutzunterweisungen und Arbeitsanweisungen

(1) Die gemäß § 29 StrSchG durchzuführende Unterweisung der in Strahlenbereichen tätigen Personen hat im erforderlichen Ausmaß, insbesondere vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und weiterhin in regelmäßigen Zeitabständen sowie aus gegebenem Anlass, wie bei der Einführung neuer Verfahren oder nach Zwischenfällen mindestens jedoch einmal im Jahr, zu erfolgen. Die Unterweisung hat

1. die allgemeinen Vorgangsweisen im Strahlenschutz und die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen, insbesondere diejenigen, die mit den gegebenen Betriebs- und Arbeitsbedingungen zusammenhängen, und zwar unter Berücksichtigung sowohl der Tätigkeit im Allgemeinen als auch jeder Art von Arbeitsplatz oder Tätigkeit, der bzw. die den unterwiesenen Personen zugewiesen werden kann,
2. die wesentlichen Inhalte von Sicherheits- und Störfallanalysen und Notfallplanung,
3. die mit der jeweiligen Tätigkeit verbundenen Gesundheitsrisiken,
4. die Bedeutung, die der Beachtung der technischen und organisatorischen Vorschriften zukommt,
5. im Fall weiblicher Arbeitskräfte das Erfordernis einer frühzeitigen Meldung einer Schwangerschaft im Hinblick auf die Risiken einer Exposition für das ungeborene Kind und die Risiken einer Kontamination des Säuglings im Falle einer radioaktiven Kontamination der Stillenden zu umfassen.

1529 - [AllgStrSchV] § 16 (2) Aufzeichnungen

[Allgemeine Strahlenschutzverordnung (AllgStrSchV)] § 16 Strahlenschutzunterweisungen und Arbeitsanweisungen

(2) Über den Inhalt und den Zeitpunkt der Unterweisungen gemäß Abs. 1 sind Aufzeichnungen zu führen, die sowohl von der unterweisenden als auch von der unterwiesenen Person zu unterfertigen sind. Die Aufzeichnungen sind zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde **mindestens 7 Jahre aufzubewahren**.

1530 - [AllgStrSchV] § 19 (1) Regelungen

[Allgemeine Strahlenschutzverordnung (AllgStrSchV)] § 19 Zutritt von nicht beruflich strahlenexponierten Personen zu Strahlenbereichen

(1) Für den Zutritt von nicht beruflich strahlenexponierten Personen zu Strahlenbereichen sind vom Bewilligungsinhaber Regelungen in schriftlicher Form zu treffen. Dabei sind insbesondere Art und Inhalt allfälliger Unterweisungen für die zutretenden Personen sowie Art und Ausmaß allfälliger Zutrittskontrollen festzulegen. Weiters ist eine Abschätzung der dabei auftretenden Dosen durchzuführen. Diese Zutrittsregelungen und Dosisabschätzungen sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

1531 - [AllgStrSchV] § 19 (2) Aufzeichnungen

[Allgemeine Strahlenschutzverordnung (AllgStrSchV)] § 19 Zutritt von nicht beruflich strahlenexponierten Personen zu Strahlenbereichen

(2) Ist bei einem solchen Zutritt eine effektive Dosis von mehr als 10 Mikrosievert oder infolge mehrfachen Zutritts eine effektive Dosis von mehr als 100 Mikrosievert pro Jahr zu erwarten, sind darüber entsprechende Aufzeichnungen zu führen, aus denen auch die tatsächlich aufgetretenen Dosen hervorgehen. Diese Aufzeichnungen sind **mindestens 7 Jahre lang aufzubewahren** und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

1532 - [AllgStrSchV] § 19 (3) Ausnahmen

[Allgemeine Strahlenschutzverordnung (AllgStrSchV)] § 19 Zutritt von nicht beruflich strahlenexponierten Personen zu Strahlenbereichen

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für medizinische Expositionen und helfende Personen im Sinne der Medizinischen Strahlenschutzverordnung.

1533 - [AllgStrSchV] § 31 (1) Physikalische Kontrolle - Aufzeichnungen

[Allgemeine Strahlenschutzverordnung (AllgStrSchV)] § 31 Physikalische Kontrolle - Aufzeichnungen

(1) Über die Ergebnisse der Personendosimetrie und Inkorporationsüberwachung gemäß §§ 25 und 26 sind vom Bewilligungsinhaber Aufzeichnungen zu führen und **mindestens 7 Jahre lang aufzubewahren. Aufzeichnungen aus der Zeit vor dem 1. Jänner 2006 sind jedoch aufzubewahren, bis die betreffende Person das 75. Lebensjahr vollendet oder vollendet hätte, mindestens jedoch 30 Jahre lang nach Beendigung der mit Strahlenexposition verbundenen Tätigkeit.** Auf Verlangen sind alle Aufzeichnungen der zuständigen Bewilligungsbehörde, der zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörde und dem zuständigen Träger der Unfallversicherung vorzulegen; den überwachten Personen ist Einsicht in diese Aufzeichnungen zu gewähren.

Altfahrzeugeverordnung (AltFzgV)

1534 - [AltFzgV] § 5 (1) 3. Verwertungsnachweis

[Altfahrzeugeverordnung (AltFzgV)] § 5 Rücknahme durch Hersteller oder Importeure

3. Dem Halter oder Eigentümer ist bei Ablieferung eines Altfahrzeuges bei einer Rücknahmestelle oder einer genehmigten Verwertungsanlage ein Verwertungsnachweis gemäß Anlage 3 zur Vorlage bei der Abmeldung des Fahrzeuges auszustellen. Eine Kopie des Verwertungsnachweises ist bei der ausstellenden Stelle **zumindest sieben Jahre aufzubewahren.**

1535 - [AltFzgV] § 11 (3) Verwertungsnachweis

[Altfahrzeugeverordnung (AltFzgV)] § 11 Pflichten der Erstübernehmer

(3) Bei der Übernahme eines Altfahrzeuges gemäß Abs. 1 ist dem Halter oder Eigentümer bei Ablieferung des Altfahrzeuges zur Vorlage bei der Abmeldung ein Verwertungsnachweis gemäß Anlage 3 auszustellen. Eine Kopie des Verwertungsnachweises verbleibt bei der ausstellenden Stelle und ist von dieser **zumindest sieben Jahre aufzubewahren.**

1536 - [AltFzgV] § 12a Verwertungsnachweis

[Altfahrzeugeverordnung (AltFzgV)] § 12a Pflichten der Fahrzeughändler

(3) Bei der Übernahme eines Altfahrzeuges gemäß Abs. 1 ist dem Halter oder Eigentümer zur Vorlage bei der Abmeldung ein Verwertungsnachweis gemäß Anlage 3 auszustellen. Eine Kopie des Verwertungsnachweises verbleibt bei der ausstellenden Stelle und ist von dieser **zumindest sieben Jahre aufzubewahren.**

Chemikaliengesetz 1996 (ChemG)

1538 - [ChemG] § 43 (1) Aufzeichnungen

[Chemikaliengesetz 1996 (ChemG)] § 43 Aufzeichnungspflicht

(1) Wer Gifte gemäß § 35 herstellt, in das Bundesgebiet verbringt oder erwirbt, hat für jedes Kalenderjahr genaue und fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der von ihm hergestellten, eingeführten, erworbenen oder abgegebenen Gifte zu führen. **Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre, gerechnet vom Tag der letzten Eintragung, aufzubewahren.**

Giftverordnung (GiftV)

1542 - [GiftV] § 7 Aufbewahrungspflicht

[Giftverordnung (GiftV)] § 7 Aufbewahrungspflicht

Vor dem 14. August 2015 erteilte Giftbezugsbewilligungen sowie Giftbezugsscheine, Bescheinigungen und Bestätigungen gemäß § 6 sind sorgfältig gegen Missbrauch und unbefugten Zugriff zu schützen, **durch sieben Jahre nach Ablauf der Gültigkeit aufzubewahren** und auf behördliche Aufforderung vorzulegen.

(EG) 1907/2006 (REACH)

1537 - [(EG) 1907/2006] Art. 36 (1) Aufbewahrung

[(EG) 1907/2006 (REACH)] Artikel 36 Pflicht zur Aufbewahrung von Informationen

(1) Jeder Hersteller, Importeur, nachgeschaltete Anwender und Händler trägt sämtliche gemäß dieser Verordnung für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen zusammen und hält sie **während eines Zeitraums von mindestens zehn Jahren** nach der letzten Herstellung, Einfuhr, Lieferung oder Verwendung des Stoffes oder des Gemischs zur Verfügung. Unbeschadet der Titel II und VI legt dieser Hersteller, Importeur, nachgeschaltete Anwender oder Händler auf Verlangen einer zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem er seinen Sitz hat, oder der Agentur unverzüglich diese Informationen vor oder macht sie ihr zugänglich.

(EU) 98/2013 (Explosivstoffe)

1539 - [(EU) 98/2013] Art. 8 (2) Inhalt des Registers

[(EU) 98/2013 (Explosivstoffe)] Artikel 8 Registrierung von Transaktionen

(2) Das Register erfasst mindestens folgende Angaben:

- den Namen, die Anschrift und, soweit verfügbar, entweder die Identifikationsnummer des Mitglieds der Allgemeinheit oder die Art und die Nummer seines amtlichen Identitätsdokuments;
- die Bezeichnung des Stoffes oder Gemisches einschließlich seiner Konzentration;
- die Menge des Stoffes oder Gemisches;
- die beabsichtigte Verwendung des Stoffes oder Gemisches nach Angabe des Mitglieds der Allgemeinheit;
- den Zeitpunkt und den Ort der Transaktion;
- die Unterschrift des Mitglieds der Allgemeinheit.

1540 - [(EU) 98/2013] Art. 8 (3) Aufbewahrung

[(EU) 98/2013 (Explosivstoffe)] Artikel 8 Registrierung von Transaktionen

(3) Das Register wird **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab dem Tag der Transaktion aufbewahrt. Während dieses Zeitraums ist das Register den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen

Psychotropenverordnung (PV)

1543 - [PV] § 8 (1) Vormerkungen

[Psychotropenverordnung (PV)] § 8 Dokumentation

(1) Erzeuger pharmazeutischer Zubereitungen und Arzneimittelgroßhändler sind verpflichtet, über psychotrope Stoffe gesonderte Vormerkungen zu führen. Aus diesen müssen Bezug und Abgabe einschließlich Bezugsquelle und Abnehmer ersichtlich sein, bei Erzeugung, Umwandlung oder Verarbeitung im eigenen Betrieb außerdem die Menge des pro Tag gewonnenen psychotropen Stoffes sowie ein allfälliger Schwund oder Verarbeitungsverlust.

1544 - [PV] § 8 (3) Aufbewahrung

[Psychotropenverordnung (PV)] § 8 Dokumentation

(3) Die Vormerkungen nach den Abs. 1 und 2, die auch automationsunterstützt geführt werden können, sind samt den dazu gehörenden Belegen nach Zeitabschnitten geordnet **drei Jahre lang aufzubewahren**. Über die Eignung der jeweiligen Vormerkungen entscheidet der Bundesminister für Gesundheit. Den mit der Überwachung betrauten Amtsorganen ist der Zugang zu den Betriebsstätten und Lagerstätten zu ermöglichen. Auf Verlangen sind den Amtsorganen die Vormerkungen vorzuweisen oder der Behörde zu übersenden.

Suchtgiftverordnung (SV)

1545 - [SV] § 8 (1) Vormerkungen

[Suchtgiftverordnung (SV)] § 8 Dokumentation

(1) Erzeuger von Suchtgift einschließlich Zubereitungen aus Suchtgift sind verpflichtet, gesonderte Vormerkungen über Suchtgift einschließlich der Zubereitungen zu führen. Diese haben zu umfassen

1. den Lagerbestand zu Beginn jedes Jahres,
2. jeden Bezug und jede Abgabe im Inland samt Datum sowie Bezugsquelle und Abnehmer,
3. jeden Bezug aus dem Ausland und jede Abgabe an das Ausland samt Datum sowie Bezugsquelle und Abnehmer,
4. bei Erzeugung, Umwandlung oder Verarbeitung im eigenen Betrieb außerdem die Menge des pro Tag gewonnenen Erzeugnisses, gleichgültig ob dieses selbst ein Suchtgift ist oder nicht,
5. Angaben über Schwund oder Verarbeitungsverluste,
6. die Art und Menge entsorgten Suchtgiftes,
7. den Lagerbestand zum Ende jedes Jahres.

1546 - [SV] § 8 (6) Aufbewahrung

[Suchtgiftverordnung (SV)] § 8 Dokumentation

(6) Die Vormerkungen, die auch automationsunterstützt geführt werden können, sind samt Belegen nach Zeitabschnitten geordnet **drei Jahre lang aufzubewahren**. Den mit der Überwachung betrauten Amtsorganen ist der Zugang zu den Betriebsstätten und Lagerstätten zu ermöglichen. Auf Verlangen sind den Amtsorganen die Vormerkungen vorzuweisen oder der Behörde zu übersenden.

(EU) 111/2005 (Drogenausgangsstoffe)

1547 - [(EU) 111/2005] Art. 3 Unterlagen

[(EU) 111/2005 (Drogenausgangsstoffe)] Art. 3 Unterlagen

Alle Einfuhren und Ausfuhren von erfassten Stoffen oder alle Vermittlungsgeschäfte mit diesen Stoffen sind von den Wirtschaftsbeteiligten durch Zoll- und Handelspapiere wie summarische Erklärungen, Zollanmeldungen, Rechnungen, Ladungsverzeichnisse sowie Fracht- und sonstige Versandpapiere zu dokumentieren. Diese Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung des erfassten Stoffs gemäß dem Anhang beziehungsweise im Falle von Mischungen oder Naturprodukten deren Bezeichnung und die Bezeichnung jedes in der Mischung oder dem Naturprodukt enthaltenen erfassten Stoffs gemäß dem Anhang mit dem Zusatz „DRUG PRECURSORS“;
- b) Menge und Gewicht des erfassten Stoffs und, im Falle von Mischungen oder Naturprodukten Menge, Gewicht und, soweit verfügbar, prozentualer Anteil jedes darin enthaltenen erfassten Stoffs sowie
- c) Name und Anschrift des Ausführers, des Einführers, des Endempfängers und gegebenenfalls der am Vermittlungsgeschäft beteiligten Person.

1548 - [(EU) 111/2005] Art. 4 Aufbewahrung

[(EU) 111/2005 (Drogenausgangsstoffe)] Art. 4 Aufbewahrung

Die in Artikel 3 genannten Unterlagen sind von den Wirtschaftsbeteiligten **über einen Zeitraum von drei Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem der Vorgang stattgefunden hat, aufzubewahren**. Die Unterlagen müssen so in elektronischer Form oder in Papierform vorliegen, dass sie den zuständigen Behörden auf Verlangen jederzeit zur Prüfung vorgelegt werden können. Die Unterlagen können auf einem Bildträger oder einem sonstigen Datenträger zur Verfügung gestellt werden, sofern die Daten, wenn sie lesbar gemacht werden, mit den Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmen, jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

Arzneimittelgesetz (AMG)

1549 - [AMG] § 46 (1) Maßnahmen

[Arzneimittelgesetz (AMG)] § 46 Umgang mit Daten

(1) Von Seiten des Sponsors, Monitors und Prüfers sind geeignete Maßnahmen für eine sorgfältige und vertrauliche Handhabung aller im Rahmen einer klinischen Prüfung anfallenden Daten zu setzen.

1550 - [AMG] § 46 (2) Aufbewahrung (1)

[Arzneimittelgesetz (AMG)] § 46 Umgang mit Daten

(2) Der Prüfplan, die Dokumentation, die zwischen Prüfer und Sponsor getroffenen Vereinbarungen und alle anderen Dokumente, die im Zusammenhang mit der klinischen Prüfung erstellt wurden, müssen durch den Sponsor **für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Abschluß oder Abbruch der klinischen Prüfung aufbewahrt** werden.

1551 - [AMG] § 46 (3) Aufbewahrung (2)

[Arzneimittelgesetz (AMG)] § 46 Umgang mit Daten

(3) Der Prüfer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Unterlagen betreffend die verschlüsselte Zuordnung zu den einzelnen Behandlungsgruppen **für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Abschluß oder Abbruch der klinischen Prüfung aufbewahrt** werden.

1552 - [AMG] § 46 (4) Abschlußbericht

[Arzneimittelgesetz (AMG)] § 46 Umgang mit Daten

(4) Unbeschadet der Aufbewahrungspflicht gemäß Abs. 2 muß **der Abschlußbericht durch den Sponsor oder späteren Zulassungsinhaber, 5 Jahre länger aufbewahrt werden** als die Arzneispezialität in Österreich zugelassen ist.

Arzneimittelbetriebsordnung (AMBO)

1553 - [AMBO] § 15 (1) Aufbewahrung

[Arzneimittelbetriebsordnung (AMBO)] § 15 Dokumentation - Allgemeine Anforderungen

(1) Sofern nichts Anderes über die Aufbewahrung von Aufzeichnungen, Berichten oder Dokumenten bestimmt ist, sind die Unterlagen ab der letzten datierten Unterschrift **mindestens fünf Jahre lang im Betrieb aufzubewahren**.

1554 - [AMBO] § 15 (8) Chargenbezogene Unterlagen

[Arzneimittelbetriebsordnung (AMBO)] § 15 Dokumentation - Allgemeine Anforderungen

(8) In Bezug auf Arzneimittel müssen die chargenbezogenen Unterlagen **mindestens ein Jahr über das Verfalldatum der entsprechenden Charge oder mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Freigabe hinaus aufbewahrt** werden, wobei der längere Zeitraum gilt.

1555 - [AMBO] § 15 (9) Prüfpräparate

[Arzneimittelbetriebsordnung (AMBO)] § 15 Dokumentation - Allgemeine Anforderungen

(9) In Bezug auf Prüfpräparate müssen die chargenbezogenen Unterlagen **15 Jahre nach dem Abschluss oder formellen Abbruch der letzten klinischen Prüfung, bei der die betreffende Charge zur Anwendung kam, aufbewahrt werden**, wobei jeweils der längere Zeitraum gilt. Der Sponsor oder – falls nicht identisch – der Inhaber der Zulassung hat sicherzustellen, dass die für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen entsprechend Anhang I der Richtlinie 2001/83/EG aufbewahrt werden, sofern dies für eine spätere Zulassung erforderlich ist.

(EG) 1223/2009 (kosmetische Mittel)

1556 - [(EG) 1223/2009] Art. 7 Identifizierung innerhalb der Lieferkette

[(EG) 1223/2009 (kosmetische Mittel)] Artikel 7 Identifizierung innerhalb der Lieferkette

Auf Anforderung der zuständigen Behörden:

- identifizieren die verantwortlichen Personen diejenigen Händler, an die sie das kosmetische Mittel liefern;
- identifiziert der Händler diejenigen Händler bzw. verantwortlichen Personen, von denen – und die Händler, an die – das kosmetische Mittel bezogen bzw. geliefert wurde.

Diese Verpflichtung gilt **innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren** nach dem Zeitpunkt, in dem die Charge des kosmetischen Mittels dem Händler zur Verfügung gestellt wurde.

1557 - [(EG) 1223/2009] Art. 11 Produktinformationsdatei

[(EG) 1223/2009 (kosmetische Mittel)] Artikel 11 Produktinformationsdatei

(1) Wenn ein kosmetisches Mittel in Verkehr gebracht wird, führt die verantwortliche Person darüber eine Produktinformationsdatei. Die Produktinformationsdatei wird während eines **Zeitraums von zehn Jahren nach dem Zeitpunkt aufbewahrt**, zu dem die letzte Charge des kosmetischen Mittels in Verkehr gebracht wurde.

Pflanzenschutzmittelgesetz

1558 - Pflanzenschutzmittelgesetz § 11 (3) Pflichten der Geschäfts- und Betriebsinhaber

[Pflanzenschutzmittelgesetz] § 11 Pflichten der Geschäfts- und Betriebsinhaber

(3) Zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit haben die Geschäfts- und Betriebsinhaber die für die Kontrolle maßgeblichen schriftlichen Aufzeichnungen und Unterlagen über Lieferanten und Abnehmer **für eine Dauer von fünf Jahren aufzubewahren**.

Düngemittelverordnung

1559 - [Düngemittelverordnung] § 2 (6) Aufbewahrung

[Düngemittelverordnung] § 2 Allgemeine Anforderungen

(6) Zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit haben die Betriebsinhaber die für die Kontrolle maßgeblichen schriftlichen Aufzeichnungen und Unterlagen über Lieferanten und Abnehmer von Produkten, einschließlich die Art und Herkunft von organischen Ausgangsstoffen, **für die Dauer von zwei Jahren aufzubewahren**.

(EG) 2003/2003 (Düngemittel)

1560 - [(EG) 2003/2003] Art. 26 (3) Aufbewahrung

[(EG) 2003/2003 (Düngemittel)] Art. 26 Sicherheitsvorkehrungen und -kontrollen

(3) Um die Rückverfolgbarkeit von in Verkehr gebrachtem EG-Ammoniumnitratdünger mit hohem Stickstoffgehalt sicherzustellen, bewahrt der Hersteller Aufzeichnungen über die Namen und Anschriften der Betriebe und der Betreiber dieser Betriebe auf, in denen die Düngemittel und ihre Hauptbestandteile hergestellt wurden. Die Aufzeichnungen werden den Mitgliedstaaten zur Einsicht zur Verfügung gehalten, **solange der Markt mit dem Düngemittel beliefert wird, und für weitere zwei Jahre**, nachdem der Hersteller es vom Markt genommen hat.

Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG)

1561 - [ÄrzteG] § 51 (1) Aufzeichnungen

[Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG)] § 51 Dokumentationspflicht und Auskunftserteilung

(1) Der Arzt ist verpflichtet, Aufzeichnungen über jede zur Beratung oder Behandlung übernommene Person, insbesondere über den Zustand der Person bei Übernahme der Beratung oder Behandlung, die Vorgeschichte einer Erkrankung, die Diagnose, den Krankheitsverlauf sowie über Art und Umfang der beratenden, diagnostischen oder therapeutischen Leistungen einschließlich der Anwendung von Arzneispezialitäten und der zur Identifizierung dieser Arzneispezialitäten und der jeweiligen Chargen im Sinne des § 26 Abs. 8 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, erforderlichen Daten zu führen und hierüber der beratenden oder behandelten oder zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugten Person alle Auskünfte zu erteilen. In Fällen eines Verdachts im Sinne des § 54 Abs. 4 sind Aufzeichnungen über die den Verdacht begründenden Wahrnehmungen zu führen. Den gemäß § 54 Abs. 5 oder 6 verständigten Behörden oder öffentlichen Dienststellen ist hierüber Auskunft zu erteilen. Der Arzt ist verpflichtet, dem Patienten Einsicht in die Dokumentation zu gewähren oder gegen Kostenersatz die Herstellung von Abschriften zu ermöglichen.

1562 - [ÄrzteG] § 51 (3) Aufbewahrung

[Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG)] § 51 Dokumentationspflicht und Auskunftserteilung

(3) Die Aufzeichnungen sowie die sonstigen der Dokumentation im Sinne des Abs. 1 dienlichen Unterlagen sind **mindestens zehn Jahre aufzubewahren**.

Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG)

1564 - [FMedG] § 18 (1) Umfang der Aufzeichnungen

[Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG)] § 18 Aufzeichnungen

(1) Der Arzt, der eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung durchführt, hat

1. Namen,
2. Geburtstag und -ort,
3. Staatsangehörigkeit und
4. Wohnort

der Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten sowie hiervon getrennt der dritten Person, deren Samen oder Eizellen verwendet werden, schriftlich aufzuzeichnen. Zugleich sind die Gründe für die Behandlung, die eingesetzte Methode (§ 1 Abs. 2) und deren Ergebnisse aufzuzeichnen.

1565 - [FMedG] § 18 (2) Weitere Aufzeichnungen

[Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG)] § 18 Aufzeichnungen

(2) Weiters hat der Arzt schriftliche Aufzeichnungen über das Vorliegen der Voraussetzungen für die medizinisch unterstützte Fortpflanzung, über die Ursache, das medizinische Verfahren und die Methode der Behandlung, deren Verlauf und Dauer sowie die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung für die Schwangerschaft, die Geburt und die gesundheitliche Entwicklung des gewünschten Kindes wesentlichen Umstände zu führen.

1566 - [FMedG] § 18 (3) Aufbewahrung

[Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG)] § 18 Aufzeichnungen

(3) Diese Aufzeichnungen und die Zustimmungen nach § 8 Abs. 1 sowie § 13 Abs. 1 sind von der Krankenanstalt, der Einrichtung oder vom Facharzt in der Ordinationsstätte **30 Jahre lang aufzubewahren**. Nach Ablauf dieser Frist oder bei früherer Auflösung der Krankenanstalt oder Ordinationsstätte sind diese Unterlagen dem Landeshauptmann zu übermitteln; dieser hat sie auf Dauer aufzubewahren.

Gewebesicherheitsgesetz (GSG)

1567 - [GSG] § 5 (1) Dokumentation

[Gewebesicherheitsgesetz (GSG)] § 5 Dokumentation und Verpackung

(1) Die Ergebnisse der Beurteilung der gesundheitlichen Eignung der Spender sind von der Entnahmeeinrichtung zu dokumentieren, relevante anomale Befunde sind dem Lebendspender mitzuteilen.

1568 - [GSG] § 5 (2) Rückverfolgbarkeit

[Gewebesicherheitsgesetz (GSG)] § 5 Dokumentation und Verpackung

(2) Die Dokumentation nach Abs. 1 hat eine nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft lückenlose Rückverfolgbarkeit, soweit dies in den Aufgabenbereich der Entnahmeeinrichtung fällt, sicherzustellen. Die Entnahmeeinrichtung hat die Rückverfolgbarkeit auch für alle erforderlichen Daten über Produkte und Materialien, die mit diesen Zellen und Geweben in Berührung kommen, sicherzustellen. Gewebe und Zellen, die für die Herstellung von Arzneimitteln für neuartige Therapien verwendet werden, müssen diesen Vorgaben gleichfalls entsprechen.

1569 - [GSG] § 5 (3) Art der Dokumentation

[Gewebesicherheitsgesetz (GSG)] § 5 Dokumentation und Verpackung

(3) Die Dokumentation hat schriftlich, elektronisch oder auf einem sonstigen Datenträger, sofern sichergestellt ist, dass die erforderlichen Angaben während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind, zu erfolgen.

1570 - [GSG] § 5 (4) Aufbewahrung

[Gewebesicherheitsgesetz (GSG)] § 5 Dokumentation und Verpackung

(4) Die Dokumentation ist durch **mindestens zehn Jahre – jene Teile, die für die lückenlose Rückverfolgbarkeit unerlässlich sind, durch mindestens 30 Jahre – aufzubewahren** und zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Kontrollorgane bereitzuhalten.

1571 - [GSG] § 5 (5) Datensicherheitsmaßnahmen

[Gewebesicherheitsgesetz (GSG)] § 5 Dokumentation und Verpackung

(5) Jede Entnahmeeinrichtung hat Datensicherheitsmaßnahmen gemäß §§ 14f Datenschutzgesetz 2000 zu ergreifen.

1572 - [GSG] § 16 (1) Dokumentation

[Gewebesicherheitsgesetz GSG] § 16 Dokumentation

(1) Gewebebanken haben eine dem Stand der Wissenschaften entsprechende Dokumentation über ihre Tätigkeit zu führen. In dieser sind jedenfalls Art und Menge der entgegengenommenen, getesteten, verarbeiteten, gelagerten und verteilten oder anderweitig verwendeten und verworfenen Zellen und Gewebe, deren Ursprung und deren Bestimmungsort festzuhalten. Dies gilt auch für Gewebebanken mit einer Bewilligung zur Einfuhr aus Drittstaaten.

1573 - [GSG] § 16 (2) Rückverfolgbarkeit

[Gewebesicherheitsgesetz GSG] § 16 Dokumentation

(2) Die Dokumentation hat eine nach dem Stand der Wissenschaften lückenlose Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Die Rückverfolgbarkeit ist auch für alle erforderlichen Daten über Produkte und Materialien, die mit diesen Zellen und Geweben in Berührung kommen, sicherzustellen. Dies gilt auch für Gewebebanken mit einer Bewilligung zur Einfuhr aus Drittstaaten und muss auch bei einmaligen Einfuhren gewährleistet sein.

1574 - [GSG] § 16 (3) Art der Dokumentation

[Gewebesicherheitsgesetz GSG] § 16 Dokumentation

(3) Die Dokumentation hat schriftlich, elektronisch oder auf einem sonstigen Datenträger, sofern sichergestellt ist, dass die erforderlichen Angaben während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind, zu erfolgen.

1575 - [GSG] § 16 (4) Datensicherheitsmaßnahmen

[Gewebesicherheitsgesetz GSG] § 16 Dokumentation

(4) Jede Gewebebank hat Datensicherheitsmaßnahmen gemäß §§ 14f Datenschutzgesetz 2000 zu ergreifen.

1576 - [GSG] § 16 (5) Aufbewahrung

[Gewebesicherheitsgesetz GSG] § 16 Dokumentation

(5) Die Dokumentation ist durch **mindestens zehn Jahre – jene Teile, die für die lückenlose Rückverfolgbarkeit unerlässlich sind, durch mindestens 30 Jahre – aufzubewahren** und zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Kontrollorgane bereitzuhalten

Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG)

1577 - [KAKuG] § 3e (1) Entnahmeeinheiten

[Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG)] § 3e Entnahmeeinheiten

(1) Entnahmeeinheiten sind rechtskräftig bewilligte Krankenanstalten, die die Bereitstellung von Organen im Sinne des Organtransplantationsgesetzes, BGBl. I Nr. 108/2012, in der jeweils geltenden Fassung, durchführen oder koordinieren.

1578 - [KAKuG] § 3e (3) Dokumentation

[Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG)] § 3e Entnahmeeinheiten

(3) Der Träger der Entnahmeeinheit hat sicherzustellen, dass im Rahmen des Qualitätssystems zumindest Standardarbeitsanweisungen (Standard Operating Procedures-SOPs), Leitlinien, Ausbildungs- oder Referenzhandbücher sowie Aufzeichnungen zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Organen dokumentiert werden. Die Dokumentation hat eine nach dem Stand der Wissenschaft lückenlose Nachvollziehbarkeit der Transplantationskette von der Spende bis zur Transplantation oder Entsorgung, soweit dies in den Aufgabenbereich der Entnahmeeinheit fällt, sicherzustellen und ist **für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren aufzubewahren**.

1579 - [KAKuG] § 3f (1) Transplantationszentren

[Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG)] § 3f Transplantationszentren

(1) Transplantationszentren sind Krankenanstalten, die Transplantationen im Sinne des Organtransplantationsgesetzes vornehmen und deren von der jeweiligen Landesregierung gemäß dem jeweiligen Landeskrankenanstaltengesetz erteilte Bewilligung dieses Leistungsangebot umfasst.

1580 - [KAKuG] § 3f (3) Dokumentation

[Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG)] § 3f Transplantationszentren

(3) Der Träger des Transplantationszentrums hat sicherzustellen, dass im Rahmen des Qualitätssystems zumindest Standardarbeitsanweisungen (Standard Operating Procedures-SOPs), Leitlinien, Ausbildungs- oder Referenzhandbücher sowie Aufzeichnungen zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Organen geführt werden. Die Dokumentation hat eine nach dem Stand der Wissenschaft lückenlose Nachvollziehbarkeit der Transplantationskette von der Spende bis zur Transplantation oder Entsorgung, soweit dies in den Aufgabenbereich des Transplantationszentrums fällt, sicherzustellen und ist **für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren aufzubewahren**.

1581 - [KAKuG] § 8f (3) Dokumentation

[Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG)] § 8f Blutdepot

(3) Der Träger der Krankenanstalt hat sicherzustellen, dass jeder Eingang und jede Abgabe bzw. Anwendung von Blut oder Blutbestandteilen im Rahmen des Blutdepots dokumentiert wird. Die Dokumentation hat eine nach dem Stand der Wissenschaft lückenlose Nachvollziehbarkeit der Transfusionskette, soweit dies in den Aufgabenbereich des Blutdepots fällt, sicherzustellen. Die Dokumentation ist durch **mindestens dreißig Jahre aufzubewahren**.

1563 - [KAKuG] § 10 (1) 3. Aufbewahrung

[Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG)] § 10 Führung von Krankengeschichten und sonstigen Vormerkungen

3. die Krankengeschichten **mindestens 30 Jahre, allenfalls in Mikrofilmen in doppelter Ausfertigung oder auf anderen gleichwertigen Informationsträgern, deren Lesbarkeit für den Aufbewahrungszeitraum gesichert sein muss, aufzubewahren**; für Röntgenbilder, Videoaufnahmen und andere Bestandteile von Krankengeschichten, deren Beweiskraft nicht 30 Jahre hindurch gegeben ist, sowie bei ambulanter Behandlung **kann durch die Landesgesetzgebung eine kürzere Aufbewahrungsfrist, mindestens jedoch zehn Jahre vorgesehen werden**;

Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG)

1582 - [MMHmG] § 3 (1) Aufzeichnungen

[Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG)] § 3 Allgemeine Dokumentationspflicht und Auskunftserteilung

(1) Medizinische Masseure und Heilmasseure sind verpflichtet, Aufzeichnungen über jede in Behandlung übernommene Person, insbesondere über den tätigkeitsrelevanten Zustand der Person bei Übernahme der Behandlung, die ärztlichen Anordnungen, den Behandlungsverlauf sowie über Art und Umfang der angewandten Tätigkeiten, zu führen und hierüber

1. der behandelten Person,
2. der zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugten Person und
3. der von ihr allenfalls namhaft gemachten Person alle Auskünfte zu erteilen. Sie sind verpflichtet, Personen gemäß Z 1 bis 3 über Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren sowie gegen Kostenersatz die Herstellung von Abschriften zu ermöglichen.

1583 - [MMHmG] § 3 (2) Personenbezogene Daten

[Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG)] § 3 Allgemeine Dokumentationspflicht und Auskunftserteilung

(2) Medizinische Masseure und Heilmasseure sind zur automationsunterstützten Ermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Abs. 1 zum Zwecke der Dokumentation berechtigt. Personen gemäß Abs. 1 haben das Recht auf Einsicht, Richtigstellung unrichtiger und Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten.

1584 - [MMHmG] § 3 (3) Aufbewahrung

[Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG)] § 3 Allgemeine Dokumentationspflicht und Auskunftserteilung

(3) Die Dokumentation im Sinne des Abs. 1 und 2 ist durch den Dienstgeber bzw. durch den freiberuflich tätigen Heilmasseur **mindestens zehn Jahre aufzubewahren**. Dies gilt auch im Falle der Niederlegung der beruflichen Tätigkeit.

1585 - [MMHmG] § 3 (4) Umgang mit Daten

[Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG)] § 3 Allgemeine Dokumentationspflicht und Auskunftserteilung

(4) Im Falle einer automationsunterstützten Führung der Dokumentation sind die Daten durch den Dienstgeber bzw. durch den freiberuflich tätigen Heilmasseur auf geeigneten Datenträgern zur Einhaltung der Aufbewahrungspflicht zu sichern. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten durch den Dienstgeber bzw. durch den freiberuflich tätigen Heilmasseur unwiederbringlich zu löschen.

Konformitätsbewertung von Medizinprodukten

1586 - [Konf.bew. v. Medizinprod.] § 2 (2) Dokumentation

[Konformitätsbewertung von Medizinprodukten] § 2 Aktive implantierbare Medizinprodukte

(2) Bei aktiven implantierbaren Medizinprodukten, die Sonderanfertigungen sind, hat der Hersteller vor dem erstmaligen Inverkehrbringen jedes Produktes die Erklärung gemäß Anhang 6 Nr. 2.1 auszustellen und dem Produkt beizufügen. Diese Erklärung muss für den in diesem Anhang genannten Patienten verfügbar sein. Der Hersteller muss ferner die Dokumentation nach Anhang 6 Nr. 3.1 erstellen und alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Übereinstimmung der hergestellten Medizinprodukte mit dieser Dokumentation zu gewährleisten. Erklärung und Dokumentation sind über einen Zeitraum von **mindestens 15 Jahren ab dem Zeitpunkt der Herstellung des letzten Medizinprodukts aufzubewahren**.

1587 - [Konf.bew. v. Medizinprod.] § 3 (5) Dokumentation

[Konformitätsbewertung von Medizinprodukten] § 3 Medizinprodukte der Richtlinie 93/42/EWG

(5) Für Sonderanfertigungen muss der Hersteller das Verfahren gemäß Anhang VIII einhalten, vor dem erstmaligen Inverkehrbringen jeder Sonderanfertigung die Erklärung gemäß dem genannten Anhang ausstellen und bei Sonderanfertigungen der Klassen II a, II b und III diese Erklärung der Sonderanfertigung beifügen. Diese Erklärung muss für den durch seinen Namen, ein Akronym oder einen numerischen Code identifizierbaren Patienten verfügbar sein. Der Hersteller muss ferner die Dokumentation nach Anhang VIII Nr. 3.1 erstellen und alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Übereinstimmung der hergestellten Medizinprodukte mit dieser Dokumentation zu gewährleisten. **Erklärung und Dokumentation sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Bei implantierbaren Medizinprodukten beträgt dieser Zeitraum mindestens 15 Jahre.**

1588 - [Konf.bew. v. Medizinprod.] § 5 (1) Dokumentation

[Konformitätsbewertung von Medizinprodukten] § 5 Herstellung von Medizinprodukten

(1) Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter hat **für mindestens fünf Jahre, im Falle von implantierbaren Medizinprodukten für mindestens 15 Jahre**, ab der Herstellung des letzten Medizinproduktes für die zuständigen Behörden im EWR die Konformitätserklärung, die für die Konformitätsbewertung erforderlichen Unterlagen, einschließlich der technischen Dokumentation, sowie die Entscheidungen, Berichte und Bescheinigungen der benannten Stellen aufzubewahren; er hat sie den zuständigen Behörden im EWR auf Anfrage unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.

1589 - [Konf.bew. v. Medizinprod.] § 5 (2) Sonderanfertigungen

[Konformitätsbewertung von Medizinprodukten] § 5 Herstellung von Medizinprodukten

(2) Bei Sonderanfertigungen muss der Hersteller die Erklärungen und Dokumentationen gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 5 aufbewahren und sie den zuständigen Behörden im EWR in einem **Zeitraum von fünf Jahren, bei implantierbaren Medizinprodukten in einem Zeitraum von 15 Jahren** nach Herstellung der Sonderanfertigung auf Anfrage unverzüglich zur Prüfung vorlegen. Ist der Hersteller nicht im EWR niedergelassen, gilt die Verpflichtung, die genannten Unterlagen vorzulegen, für seinen Bevollmächtigten.

1590 - [Konf.bew. v. Medizinprod.] § 5 (3) In-vitro-Diagnostika

[Konformitätsbewertung von Medizinprodukten] § 5 Herstellung von Medizinprodukten

(3) Bei der Herstellung von In-vitro-Diagnostika im Sinne des § 4 Abs. 8 hat die Gesundheitseinrichtung die Übereinstimmung der hergestellten In-vitro-Diagnostika mit den grundlegenden Anforderungen, die darauf unter Berücksichtigung ihrer Zweckbestimmung anwendbar sind, in einer Dokumentation festzuhalten und diese den zuständigen Behörden in einem **Zeitraum von 5 Jahren nach der Herstellung** auf Anfrage unverzüglich zur Prüfung vorzulegen. Die Gesundheitseinrichtung hat die Übereinstimmung der Herstellung mit der Dokumentation durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung zu gewährleisten und Erfahrungen aus der Anwendung der Produkte angemessen zu berücksichtigen.

Medizinproduktebetreiberverordnung (MPBV)

1591 - [MPBV] § 10 (1) Implantatregister

[Medizinproduktebetreiberverordnung (MPBV)] § 10 Implantatregister

(1) Die Betreiberin/Der Betreiber hat für alle implantierbaren Medizinprodukte gemäß Anhang 5 ein Implantatregister zu führen.

1592 - [MPBV] § 10 (3) Inhalt

[Medizinproduktebetreiberverordnung (MPBV)] § 10 Implantatregister

(3) Das Implantatregister hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung, Art und Typ, Loscode oder Seriennummer des Implantats,
2. Name und Anschrift des Herstellers,
3. Name und Anschrift des Vertreibers,
4. Name und Sozialversicherungsnummer der Patientin/des Patienten,
5. Datum der Implantation,
6. Name der für die Implantation verantwortlichen Person, und
7. Intervalle der nachfolgenden Kontrolluntersuchungen unter Bedachtnahme auf die Herstellerangaben.

1593 - [MPBV] § 10 (4) Aufbewahrung

[Medizinproduktebetrieberverordnung (MPBV)] § 10 Implantatregister

(4) Die für die Implantation eines Medizinproduktes verantwortliche Einrichtung oder Person hat die Daten nach Abs. 3 zu dokumentieren und **30 Jahre nach der Implantation aufzubewahren**. Überdies sind diese Daten der Patienteninformation gemäß § 81 Abs. 2 Medizinproduktegesetz beizufügen

Meldegesetz-Durchführungsverordnung (MeldeV)

1594 - [MeldeV] § 19 (1) Gästeverzeichnisse

[Meldegesetz-Durchführungsverordnung (MeldeV)] § 19 Führung der Gästeverzeichnisse

(1) Der Beherbergungsbetrieb hat Gästeverzeichnisse gemäß § 10 MeldeG mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung (elektronisches Gästeverzeichnis) oder von der Meldebehörde signierter Gästeverzeichnisblattsammlung zu führen.

1595 - [MeldeV] § 19 (4) Datenschutz und Aufbewahrung

[Meldegesetz-Durchführungsverordnung (MeldeV)] § 19 Führung der Gästeverzeichnisse

(4) Wird ein Gästeverzeichnis automationsunterstützt geführt, hat der Inhaber des Beherbergungsbetriebes sicherzustellen, dass geeignete, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um einen Zugriff von unberechtigten Menschen oder Systemen auf die automationsunterstützte Datenverarbeitung und eine Einsicht in diese zu verhindern. Automationsunterstützt verarbeitete Daten **sind sieben Jahre zu speichern und dürfen darüber hinaus solange aufbewahrt werden**, als dies zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig ist. Danach sind sie zu löschen. § 14 DSG 2000 gilt.

1596 - [MeldeV] § 19 (5) Gästeverzeichnisblattsammlungen - Aufbewahrung

[Meldegesetz-Durchführungsverordnung (MeldeV)] § 19 Führung der Gästeverzeichnisse

(5) Wird ein Gästeverzeichnis als Gästeverzeichnisblattsammlung geführt, hat der Inhaber des Beherbergungsbetriebes Vorsorge zu treffen, dass den Meldepflichtigen kein anderes, für Dritte ausgefülltes Gästeverzeichnisblatt zugänglich gemacht wird. Gästeverzeichnisblattsammlungen sind **sieben Jahre ab der letzten Eintragung aufzubewahren** und dürfen darüber hinaus solange aufbewahrt werden, als dies zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig ist. Gästeverzeichnisblätter haben hinsichtlich des Inhalts und des Aufbaus dem Muster der Anlage A (Gästeverzeichnisblatt) zu entsprechen. Abweichungen im Aufbau sind zulässig, wenn Gästedaten in einem betrieblichen elektronischen System erfasst und aus diesem die Gästeverzeichnisblätter zwecks Führung einer Gästeverzeichnisblattsammlung ausgedruckt werden. Für Mitreisende im familiären Verbund kann auch eine dem Inhalt der Anlage A entsprechende Liste beigelegt werden.

Wochenberichtsblatt-Verordnung

1597 - [Wochenberichtsblatt-Verordnung] § 4 (4) Aufbewahrung

[Wochenberichtsblatt-Verordnung] § 4 Pflichten des Dienstgebers oder dessen Bevollmächtigten

(4) Der Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigter hat die von ihm unterschriebenen Wochenberichtsblätter **bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung des Lehrverhältnisses aufzubewahren**. Er hat sie den Kontrollorganen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Arbeitszeitgesetz (AZG)

1402 - [AZG] §18k Arbeitszeitaufzeichnungen

[Arbeitszeitgesetz (AZG)] § 18 - Allgemeine Sonderbestimmungen

Aufzeichnungen über die Arbeitszeit des Zugpersonals gemäß § 26 sind **für mindestens ein Jahr aufzubewahren**.

1598 - [AZG] § 17 (5) Aufbewahrung

[Arbeitszeitgesetz (AZG)] § 17 Kontrollgerät und Fahrtenbuch

(5) Den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern obliegen die Ausgabe der persönlichen Fahrtenbücher sowie die Führung eines Verzeichnisses. Die persönlichen Fahrtenbücher sowie das Verzeichnis sind nach Abschluss der persönlichen Fahrtenbücher **mindestens 24 Monate lang aufzubewahren** und den Kontrollorganen auf Verlangen auszuhändigen.

1599 - [AZG] § 17b Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

[Arbeitszeitgesetz (AZG)] § 17b Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Der Arbeitgeber hat Aufzeichnungen über sämtliche geleisteten Arbeitsstunden von Lenkern zu führen und alle Lenkeraufzeichnungen **mindestens 24 Monate lang aufzubewahren**, wobei diese Frist bei einer Durchrechnung der Arbeitszeit mit dem Ende des Durchrechnungszeitraumes beginnt. Diese Aufzeichnungen sind dem Arbeitsinspektorat lückenlos und geordnet nach Lenker und Datum zur Verfügung zu stellen. Als Lenkeraufzeichnungen gelten neben sämtlichen herunter geladenen, übertragenen und gesicherten Daten im Sinne des § 17a Abs. 2 auch die Ausdrucke vom Kontrollgerät, Schaublätter, Arbeitszeitpläne, Fahrtenbücher sowie alle sonstigen Arbeitszeitaufzeichnungen.

Kraftfahrgesetz 1967 (KFG)

1600 - [KFG] § 103 (4) Schaublätter des Fahrtschreibers - Aufbewahrung

[Kraftfahrgesetz 1967 (KFG)] § 103 Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

(4) Der Zulassungsbesitzer eines Lastkraftwagens oder Sattelzugfahrzeuges mit einem Eigengewicht von mehr als 3 500 kg oder eines Omnibusses hat dafür zu sorgen, dass der Fahrtschreiber und der Wegstreckenmesser für Fahrten betriebsbereit sind. Die Zulassungsbesitzer von Lastkraftwagen oder Sattelzugfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3 500 kg oder von Omnibussen haben dafür zu sorgen, dass vor Fahrten die Namen der Lenker, der Tag und der Ausgangspunkt oder die Kursnummern der Fahrten sowie am Beginn und am Ende der Fahrten der Stand des Wegstreckennessers in entsprechender Weise in die Schaublätter des Fahrtschreibers eingetragen werden. **Sie haben die Schaublätter zwei Jahre gerechnet vom Tag der letzten Eintragung, aufzubewahren** und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Bei Fahrzeugen, die mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind, hat sich der Zulassungsbesitzer davon zu überzeugen, dass die Lenker im Besitz einer Fahrerkarte sind. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwendung des digitalen Kontrollgerätes hat der Zulassungsbesitzer den Lenker in der vorgeschriebenen Handhabung zu unterweisen, dem Lenker die Bedienungsanleitung des digitalen Kontrollgerätes und ausreichend geeignetes Papier für den Drucker zur Verfügung zu stellen. Sowohl die von den Kontrollgeräten als auch von den Fahrerkarten übertragenen oder ausgedruckten Daten sind nach ihrer Aufzeichnung **zwei Jahre lang geordnet nach Lenkern und Datum aufzubewahren** und auf Verlangen der Behörde zur Verfügung zu stellen.

1601 - [KFG] § 45 (6) Nachweis

[Kraftfahrgesetz 1967 (KFG)] § 45 Probefahrten

(6) Der Besitzer einer Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten hat über die Verwendung der mit dieser Bewilligung zugewiesenen Probefahrtenkennzeichen einen Nachweis zu führen und darin vor jeder Fahrt den Namen des Lenkers und das Datum des Tages sowie die Marke, die Type und die Fahrgestellnummer oder die letzten sieben Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer des Fahrzeuges, sofern dieses zugelassen ist, jedoch nur sein Kennzeichen einzutragen. Der Nachweis ist **drei Jahre gerechnet vom Tag der letzten Eintragung aufzubewahren** und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Für Probefahrten auf Freilandstraßen (§ 2 Abs. 1 Z 16 der StVO 1960) und für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen hat der Besitzer der Bewilligung für den Lenker eine Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Probefahrt auszustellen (§ 102 Abs. 5 lit. c); diese Bescheinigung unterliegt keiner Stempelgebühr. Bei Betrieben, die außerhalb des Ortsgebietes (§ 2 Abs. 1 Z 15 der StVO 1960) liegen, muss diese Bescheinigung nur für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen ausgestellt werden. In den Fällen des Abs. 1 Z 4 hat der Besitzer der Bewilligung für den Lenker eine Bescheinigung über die Probefahrt auszustellen, aus der jedenfalls der Zeitpunkt des Beginnes und des Endes der Probefahrt ersichtlich sind.

1602 - [KFG] § 24 (4) Fahrtschreiber

[Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG)] § 24 Geschwindigkeitsmesser, Fahrtschreiber und Wegstreckenmesser

(4) Der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges, das mit einem Fahrtschreiber ausgerüstet sein muss, hat den Fahrtschreiber und dessen Antriebseinrichtung (Fahrtschreiberanlage) nach jedem Einbau und jeder Reparatur dieser Anlage und nach jeder Änderung der Wegdrehzahl oder des wirksamen Reifenumfanges des Kraftfahrzeuges, sonst mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren seit der letzten Prüfung, durch einen gemäß § 125 bestellten Sachverständigen oder durch einen hierzu gemäß Abs. 5 Ermächtigten prüfen zu lassen, ob Einbau, Zustand, Messgenauigkeit und Arbeitsweise der Fahrtschreiberanlage die richtige Wirkung des Fahrtschreibers ergeben. Diese Verpflichtung gilt ebenso für den Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges, das mit einem Kontrollgerät im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ausgerüstet ist (Anhang I Kapitel VI und Anhang I B Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 165/2014). Beim Austausch oder der Reparatur eines digitalen Kontrollgerätes sind alle Daten des Kontrollgerätes von einem gemäß Abs. 5 Ermächtigten zu speichern und **mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren**. Die gespeicherten Daten sind auf Verlangen dem Zulassungsbesitzer oder dem Arbeitgeber des Lenkers, dessen Daten gespeichert sind, zur Verfügung zu stellen und dürfen ohne behördliche Anordnung nicht an Dritte weitergegeben werden. Ein Nachweis über das Ergebnis der letzten durchgeführten Überprüfung der Fahrtschreiberanlage/des Kontrollgerätes ist bei einer Überprüfung (§ 56) oder Begutachtung (§ 57a) des Fahrzeuges vorzulegen. § 57 Abs. 9 und § 57a Abs. 1b gelten sinngemäß.

1603 - [KFG] § 24 (10) Werkstattkarte

[Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG)] § 24 Geschwindigkeitsmesser, Fahrtschreiber und Wegstreckenmesser

(10) Ist die Ausstellung der Werkstattkarte erfolgt, ohne dass die Voraussetzungen für die Ausstellung vorliegen, ist eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen oder wurde die Ermächtigung vom Landeshauptmann widerrufen (Abs. 5), ist die Werkstattkarte unverzüglich vom Landeshauptmann ohne Anspruch auf Entschädigung für den Inhaber einzuziehen und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu übermitteln. Scheidet die geeignete Person, auf deren Namen die Karte ausgestellt ist, aus der ermächtigten Stelle aus, ist die Werkstattkarte vom Ermächtigten unverzüglich dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ohne Anspruch auf Entschädigung abzuliefern. Bei Änderungen für die Ausstellung der Werkstattkarte maßgebender Daten, die auf der Werkstattkarte aufgedruckt oder gespeichert sind, ist die Werkstattkarte vom Ermächtigten unverzüglich dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ohne Anspruch auf Entschädigung zu übermitteln. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat bei der betreffenden ermächtigten Stelle im zentralen Register für Kontrollgerätekarten einzutragen, welche Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen und ob die Werkstattkarte bereits abgeliefert wurde. Vor der Übermittlung an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sind alle auf der Werkstattkarte gespeicherten Daten auf einem externen Datenträger zu sichern, **mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren** und bei Bedarf den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

1604 - [KFG] § 30 (4) Typenschein - Verzeichnis

[Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG)] § 30 Typenschein

(4) Die zur Ausstellung von Typenscheinen Verpflichteten (Abs. 1) haben ein Verzeichnis über die ausgestellten Typenscheine zu führen. Dieses ist **zehn Jahre, gerechnet vom Tage der Ausstellung des letzten darin angeführten Typenscheines, aufzubewahren** und den mit Angelegenheiten des Kraftfahrwesens befaßten Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV)

1608 - [KDV] § 64b (8) Aufzeichnungen

[Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV)] § 64b Fahrschul Ausbildung

(8) Der Ausbildungsgang ist für jeden Fahrschüler in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten. Diese Aufzeichnungen haben den in der Anlage 10h angeführten Inhalt sowie zumindest die Darstellung des jeweiligen praktischen Lehrplanes und die Nennung der Führerscheinklasse(n) und die Art der Ausbildung zu enthalten. Sie sind **drei Jahre lang nach Absolvierung der letzten praktischen Unterrichtseinheit des Fahrschülers aufzubewahren** und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Auf Wunsch des Fahrschülers ist diesem ein Duplikat des Ausbildungsnachweises auszuhändigen.

1609 - [KDV] § 64b (8a) Tägliche Nachweise

[Kraftfahrzeug-Durchführungsverordnung 1967 (KDV)] § 64b Fahrschulbildung

(8a) Parallel zu den besonderen Aufzeichnungen nach Abs. 8 über den Ausbildungsgang der Fahrschüler sind täglich Nachweise über den erteilten praktischen Fahrunterricht der Fahrlehrer zu führen, die zumindest den in der Anlage 10i angeführten Inhalt aufzuweisen haben. Jeder Fahrlehrer ist verpflichtet, an der ordnungsgemäßen Durchführung mitzuwirken. Diese Aufzeichnungen sind **drei Jahre lang aufzubewahren** und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Luftfahrtgesetz (LFG)

1605 - [LFG] § 102 (4) Aufbewahrung

[Luftfahrtgesetz (LFG)] § 102 Genehmigungen

(4) Nicht gewerbliche Flüge gegen Ersatz der Selbstkosten mit Luftfahrzeugen, die für höchstens vier Personen im Fluge verwendet werden dürfen, und Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern sowie die gewerbliche Beförderung mit motorisierten Hänge- und Paragleitern, Hänge- und Paraglittern und Fallschirmen dürfen ohne die Bewilligungen gemäß den Abs. 1 und 2 durchgeführt werden. Den Fluggästen ist vom Beförderer eine Bestätigung über die Bezahlung des Entgeltes auszustellen, deren Abschnitt vom Beförderer **zwei Jahre lang aufzubewahren ist**.

1606 - [LFG] § 169 (6) Aufbewahrung

[Luftfahrtgesetz (LFG)] § 169 Strafbestimmungen

(6) Die Zivilflugplatzhalter sind verpflichtet, Aufzeichnungen über die auf dem betreffenden Zivilflugplatz erfolgten Abflüge und/oder Landungen von Zivilluftfahrzeugen zu führen. Diese Aufzeichnungen haben jedenfalls das Datum, das Eintragungszeichen des Luftfahrzeuges sowie den Namen des verantwortlichen Piloten und die jeweilige Start- und/oder Landezeit in koordinierter Weltzeit (UTC) zu enthalten und sind zumindest **für die Dauer von einem Jahr nach erfolgter Eintragung aufzubewahren**. Der Bezirksverwaltungsbehörde ist von den Zivilflugplatzhaltern auf Verlangen Einsicht in diese Aufzeichnungen zu gewähren.

Schiffsbesatzungsverordnung

1607 - [Schiffsbesatzungsverordnung] § 10 (4) Aufbewahrung

[Schiffsbesatzungsverordnung] § 10 Schiffstagebuch und Bordbuch – Arbeitszeitaufzeichnungen

(4) Das ungültig gezeichnete Schiffstagebuch/Bordbuch ist **während sechs Monaten nach der letzten Eintragung an Bord aufzubewahren**, um der Behörde zu ermöglichen, die Einhaltung der Arbeitszeit- und Arbeitsruhebestimmungen für die letzten sechs Monate überprüfen zu können.

Tierschutzgesetz (TSchG)

1610 - [TSchG] § 29 (3) Vormerkbuch

[Tierschutzgesetz (TSchG)] § 29 Tierheime, Tierpensionen, Tiersyle und Gnadenhöfe

(3) Die Leitung des Tierheimes oder einer Tierpension hat ein Vormerkbuch zu führen, in dem unter laufender Zahl der Tag der Aufnahme, wenn möglich Name und Wohnort des Eigentümers bzw. Überbringers, eine Beschreibung des äußeren Erscheinungsbildes sowie der Gesundheitszustand der aufgenommenen Tiere einzutragen sind. Beim Abgang der Tiere sind Datum und Art des Abganges sowie, im Fall der Vergabe, Name und Wohnort des Übernehmers festzuhalten. **Diese Aufzeichnungen sind drei Jahre lang aufzubewahren** und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (TH-GewV)

1611 - [TH-GewV] § 13 (1) Aufzeichnungen

[Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (TH-GewV)] § 13 Aufzeichnungen

(1) Unbeschadet des § 21 TSchG sind zur behördlichen Überprüfung der Haltungsbedingungen über die in einer Tierpension untergebrachten Tiere folgende Aufzeichnungen zu führen:

1. Tierart, Rasse, Geschlecht und Alter,
2. bei Hunden und Katzen die Chipnummer,
3. Einlieferungsdatum, Name und Wohnanschrift des Tierhalters und des Überbringers,
4. Datum der Abholung und Wohnanschrift des Abholers.

1612 - [TH-GewV] § 13 (2) Aufbewahrung

[Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (TH-GewV)] § 13 Aufzeichnungen

(2) Die Aufzeichnungen und Nachweise gemäß Abs. 1 sind, **sofern sie nicht gemäß § 21 TSchG fünf Jahre aufzubewahren sind, mindestens drei Jahre nach der Abgabe oder dem Tod des betreffenden Tieres zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde aufzubewahren.**